

**Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
der Freien Wohlfahrtsverbände
in der Stadt Mönchengladbach e.V.**

Odenkirchener Str. 14 - 16
41236 Mönchengladbach
Telefon: 02166 / 254 681
Telefax: 02166 / 254 684
<http://www.schuldnerberatung-mg.de>

April 2020
Karin Fuhrmann-Dally



Jahresbericht 2019

Mitgliedsverbände: Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk,
Deutsches Rotes Kreuz, Jüdische Kultusgemeinde, Paritätischer
Wohlfahrtsverband

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Team der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung	4
2.	20 Jahre Verbraucherinsolvenzverfahren (von Torsten Führer)	5
3.	Die Verschuldungsquote in Mönchengladbach und Umgebung - eine Auswertung des Inkassounternehmens Creditreform	6
3.1.	<i>Indikatoren für die Anzahl verschuldeter Personen in Mönchengladbach</i>	7
3.1.1.	<i>Anzahl der Forderungspfändungen des Finanzamtes Mönchengladbach</i>	7
3.1.2.	<i>Anzahl der Stromsperren</i>	7
4.	Die soziale Schuldnerberatung	7
5.	Beratungsfälle der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung seit 1999	8
5.1.	<i>Neuaufnahmen und Altfälle im Vergleich</i>	10
5.2.	<i>Anzahl Beratungsgespräche, Korrespondenzen und Telefonkontakte im Berichtsjahr</i>	10
6.	Übersicht des Beratungsangebotes	10
7.	Gruppeninformationsveranstaltungen	11
7.1.	<i>Wartezeit/Dauer von Kontaktaufnahme bis zum Besuch der Gruppeninformationsveranstaltung</i>	12
7.2.	<i>Wartezeit/Dauer zwischen InsO-Gruppeninformation und Beratungsaufnahme des Einzelfalls</i>	12
7.3.	<i>Wartezeit/Dauer zwischen Kontakt- und Beratungsaufnahme, ohne vorherige Gruppeninformation</i>	12
8.	Das Pfändungsschutz-Konto (P-Konto)	13
9.	Schuldnerberatung als Eingliederungsmaßnahme	13
9.1.	<i>Anzahl der Zuweisungen seitens des Jobcenters (insgesamt)</i>	14
9.2.	<i>Die Betreuungsstufen des Jobcenters</i>	14
9.3.	<i>Betreuungsstufe A, Anzahl der Zugewiesenen seitens des Jobcenters</i>	15
9.3.1.	<i>Durchschnittliche Wartezeit/Dauer von der Kontaktaufnahme bei der Schuldnerberatung bis zum Beginn der Einzelberatung</i>	15
9.4.	<i>Betreuungsstufe B</i>	15
9.4.1.	<i>Anzahl der Zuweisungen seitens des Jobcenters und Anzahl besuchten Gruppenberatung für die Betreuungsstufe B</i>	17
9.4.2.	<i>Durchschnittliche Wartezeit/Dauer von der Kontaktaufnahmen bis zum Beginn der Gruppenberatung</i>	17
9.5.	<i>Betreuungsstufe C</i>	17
9.5.1.	<i>Durchschnittliche Wartezeit/Dauer von der Kontaktaufnahme bei der Schuldnerberatung bis zum Beginn der Einzelberatung (ohne vorherige Gruppeninfo)</i>	18
10.	Abgrenzung zwischen Schuldner- und Insolvenzberatung	18
10.1.	<i>Anzahl der Verbraucherinsolvenz- und Schuldnerberatungsfälle</i>	19
10.2.	<i>Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen außergerichtlichen Einigungsversuche im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens</i>	19
10.3.	<i>Anzahl der Bescheinigungen außergerichtlich gescheiterter Schuldenbereinigungspläne</i>	19
10.4.	<i>Anzahl der eröffneten gerichtlichen Verbraucherinsolvenzen im Landgerichtsbezirk Mönchengladbach</i>	20
11.	Öffentlichkeitsarbeit und Multiplikatorenschulung	21

12. Präventionsangebote.....	21
12.1. Prävention in den Familienzentren (von Claudia Bredt).....	21
12.1.1. Fünf Bausteine als Präventionsangebote in Familienzentren.....	22
12.1.2. Anzahl der gebuchten Veranstaltungen in den Familienzentren.....	23
12.1.3. Anzahl der ausgefallenen Veranstaltungen.....	23
12.1.4. Durchschnittliche Anzahl der Besucher_innen.....	23
12.1.5. Präventionsangebote insgesamt.....	24
12.1.6. Besucherzahlen der Veranstaltungen.....	25
12.1.7. Besucherzahlen der Veranstaltungen.....	25
12.1.8. Rückblick / Ausblick.....	25
12.2. Offene Sprechstunde im Jugendjobcenter (von Wolfgang Kuhlen).....	26
12.2.1. Verschuldungsarten der Jugendlichen in der offenen Sprechstunde.....	27
12.2.2. Schuldenhöhe der jungen Erwachsenen.....	28
13. Statistische Fallauswertung.....	28
13.1. Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls.....	28
13.1.1. Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls nach Anzahl der Gläubiger.....	28
13.1.2. Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls nach Zeitaufwand.....	29
13.2. Schuldenhöhe der Ratsuchenden.....	29
13.2.1. Durchschnittliche Verschuldungshöhe.....	30
13.3. Geschlecht der Ratsuchenden.....	30
13.4. Alter der Ratsuchenden.....	31
13.5. Staatsbürgerschaft.....	31
13.5.1. Nicht deutsche Staatsbürgerschaft.....	32
13.6. Familienstand.....	32
13.7. Anzahl der Haushaltsmitglieder.....	33
13.8. Alter der Kinder der Ratsuchenden.....	33
13.9. Ausbildungsstand der Ratsuchenden.....	34
13.10. Ursachen der Überschuldung.....	35
13.11. Einkommensarten der Ratsuchenden.....	36
13.12. Gläubigerstruktur.....	37
13.12.1. Gläubigerstruktur nach Forderungsanteil.....	37
13.12.2. Gläubigerstruktur nach Anzahl.....	38
13.13. Anzahl der Einzelforderungen.....	38
13.14. Komm-Struktur nach Postleitzahlen.....	39
13.15. Schuldenregulierung der abgeschlossenen Beratungsfälle.....	40
13.15.1. Andere Regulierungsarten.....	40
14. EU-Restrukturierungsrichtlinie verabschiedet und erster Referentenentwurf zur Umsetzung im deutschen Recht (von Judith Munstein).....	40

1. Das Team der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung



Bild 1: Das Team der Beratungsstelle

Mit 40 Std./Wo. sind 4,8 Beratungskräfte und 1,5 Verwaltungskräfte in der Beratungsstelle tätig. Zusätzlich sind der Geschäftsführer, eine Personal- und eine Buchhalterin geringfügig und ein Systemadministrator auf Honorarbasis beschäftigt.

Die Netzwerkadministration führt seit Anfang 2019 eine externe IT-Firma durch. Seit 01. März 2019 beschäftigen wir außerdem einen externen Datenschutzbeauftragten.

Im Herbst mußten zwei Beratungsstellen neu besetzt werden, was sich als schwierig erwies, da der Fachkräftemangel sich auch bei uns zeigte. Eine der beiden Stellen blieb im Dezember unbesetzt und erst zum 02.01.2020 konnte eine neue Beratungskraft eingestellt werden. Beide Neueinstellungen brachten nur geringe Erfahrungswerte für die Schuldner- und Insolvenzberatung mit, so dass die Übergabe der laufenden Fälle der ausscheidenden Berater_innen nicht an die neuen Kräfte erfolgen konnte. Dies führte dazu, dass diese laufende Fälle an die verbliebenen Berater_innen verteilt und die Neuaufnahmen gestoppt wurden.

Bis zu diesem Zeitpunkt konnten die Neuaufnahmen, die eine Gruppeninformationsveranstaltung besucht hatten, ohne Wartezeit zu einem Einzeltermin eingeladen werden. Ab dem 24.10.2019 führten wir eine Warteliste ein. Zum Stichtag 31.12.2019 betrug die Wartezeit für ein Einzelgespräch 3 Monate.

2. 20 Jahre Verbraucherinsolvenzverfahren (von Torsten Führer)

Der im Zweifelsfalle lebenslang andauernden, nahezu ausweglosen Schulden situation natürlicher Personen wurde mit Einführung der Insolvenzordnung (InsO) zum 01.01.1999 ein Ende gesetzt. Sie trat an die Stelle der noch aus dem Deutschen Reich stammenden Konkursordnung und löste diese zunächst in den alten Bundesländern in Deutschland ab.

Während die Konkursordnung den Grundsatz der unbeschränkten Nachforderung verfolgte, also Vollstreckungsmöglichkeiten für Gläubiger auch über ein Konkursverfahren hinaus sicherstellen sollte, zeigt sich die Insolvenzordnung durch die Einführung einer Restschuldbefreiung deutlich schuldnerfreundlicher. Die Möglichkeit, nach Durchlaufen eines gerichtlichen Verfahrens von einer Schulden situation befreit zu werden, bestand von nun ab auch für Privatpersonen.

Zu einem „Erfolgsmodell“ wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren jedoch erst, nachdem zum 01.12.2001 auch die Möglichkeit der Verfahrenskostenstundung geschaffen wurde und von da an die Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang auch ohne verwertbares Vermögen / „Masse“ gegeben war. Ab diesem Zeitpunkt stieg die Zahl der beantragten Verfahren deutlich und kontinuierlich an, um im Jahr 2010 mit bundesweit ca. 139.000 Verbraucherinsolvenzen den vorläufigen Höhepunkt zu erreichen.

Die seitdem zu beobachtende kontinuierliche Abnahme der Verfahrenszahlen auf zuletzt ca. 88.000 im Jahr 2018 kann wohl u.a. auf den Rückgang der Arbeitslosigkeit, als auch auf die Einführung des Pfändungsschutzkontos zurückgeführt werden, welches für Schuldner eine deutliche, individuell spürbare Entspannung im Umgang und Erleben einer Schulden situation mit sich bringt. Ein weiterer Grund für den Rückgang der Verfahrenszahlen könnte auch in der Zunahme der erfolgreichen, außergerichtlichen Einigungen im Vorfeld einer geplanten Verbraucherinsolvenzbeantragung vermutet werden.

Sowohl bei der Erzielung außergerichtlicher Einigungen, als auch bei der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 850k ZPO im Zusammenhang mit dem Pfändungsschutzkonto und natürlich bei der Erstellung der Bescheinigungen über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs nach § 305 InsO, spielen die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Rahmen der Sozialen Schuldnerberatung eine wichtige und erfolgreiche Rolle.

Vielfach ist jedoch noch immer der Zugang zu geeigneter Beratung und somit auch zur Beantragung von Verbraucherinsolvenzverfahren durch insgesamt zu wenige Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen und den oft damit verbundenen langen Wartezeiten erschwert. Auch dies könnte zum Rückgang der Verfahrensbeantragungen beitragen.

Aus den umrissenen Punkten wird die Wichtigkeit einer ausreichenden und verlässlichen Finanzierung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung im Hinblick auf einen möglichst niederschweligen und allen offenstehenden Zugang zur Verbraucherinsolvenzbeantragung ersichtlich.

Wenn Soziale Schuldnerberatung gesellschaftlich gewollt ist, um sowohl individuell zur Überwindung von Ver- und Überschuldungssituationen beizutragen, somit die Lebenswelten der Betroffenen wieder zu stabilisieren und deren gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe (wieder) zu ermöglichen, sowie gesundheitlich negativ wirkende Belastungen abzubauen und wenn „Soziale Schuldnerberatung als Garant für ein erfolgreiches und nachhaltiges Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung“ wirkt, (AG SBV 2019, „20 Jahre Insolvenzordnung (InsO) – Entwicklung aus Sicht der Sozialen Schuldnerberatung“) dann stellt das Instrument des Verbraucherinsolvenzverfahrens eine logische und unabdingbare Konsequenz und Notwendigkeit dar.

Nur mit einem bestehenden rechtlichen Anspruch auf Erteilung der Restschuldbefreiung ist und bleibt ein adäquater (Verhandlungs-)Umgang mit Gläubigern und somit zielführende und

effektive Beratung und Hilfe im Sinne der Sozialen Schuldnerberatung möglich.

Mit der Reform der Insolvenzordnung im Jahr 2014 wurden im Wesentlichen Möglichkeiten zur Verfahrensverkürzung, sowie die Option des Insolvenzplans als weitere Schritte in Richtung Schuldnerfreundlichkeit eingeführt.

Aktuell steht nun die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1023 des Europäischen Parlaments in nationales Recht an. Damit verbunden ist die Aussicht auf eine generelle Verkürzung von Insolvenzverfahren -auch für Privatpersonen- auf einen Zeitraum von 3 Jahren. Zum einen soll dies die Möglichkeit der außergerichtlichen Einigung stärken, zum anderen auch die benannten Ziele der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von verschuldeten Menschen in einem deutlich kürzeren Zeitraum erreichbar werden lassen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren zeigt sich somit sowohl aus ökonomischer, als auch aus sozialer und insgesamt gesellschaftlicher Sicht als ein unverzichtbares Mittel zur Stabilisierung unseres Zusammenlebens.

Quellen: Infodienst Schuldnerberatung, Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), Sozialpolitik-aktuell.de, Statistisches Bundesamt, de.statistika.com, Verbraucherzentrale NRW, Schuldneratlas Creditreform 2019

3. Die Verschuldungsquote in Mönchengladbach und Umgebung - eine Auswertung des Inkassounternehmens Creditreform

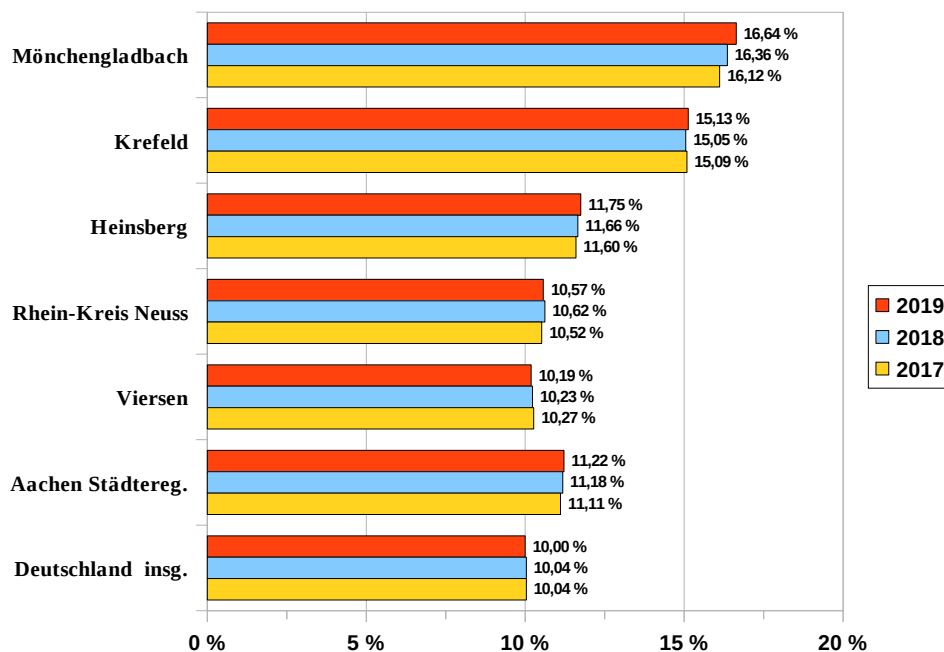


Bild 2: Schuldenatlas Creditreform

In Deutschland waren im Jahr 2019 lt. Auswertung der Creditreform 10 % der über 18-jährigen Bürger_innen überschuldet, das sind weiterhin mehr als 6,9 Millionen Personen (Einwohner insgesamt 83,75 Mio., davon über 18-jährige 68,83 Mio.).

„Die Zahl überschuldeter Privatpersonen in Deutschland ist erstmals seit 2013 leicht zurückgegangen. Auch die Überschuldungsquote, also der Anteil überschuldeter Personen im Verhältnis zu allen Erwachsenen in Deutschland, sinkt geringfügig. Ein Grund dafür ist das Wachstum der Bevölkerung durch Zuwanderung.“ (Presseinformation der Creditreform, 14.11.2019) „Möglicherweise ist der positive Trend nur von kurzer Dauer, da sich die konjunkturellen Rahmen-

bedingungen in Deutschland, aber auch europa- und weltweit, deutlich eingetrübt haben. Fast alle Konjunkturindikatoren zeigen, nicht nur für Deutschland, „Bremsspuren“. (Schuldenatlas)

In zehn Bundesländern ist die Überschuldungsquote leicht gesunken, in NRW ist sie jedoch um 0,3 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Insgesamt wurden 401 Kreise und kreisfreie Städte untersucht. Lediglich in 11 Kreisen bzw. Städten lag die Überschuldungsquote höher als in Mönchengladbach. Bremerhaven liegt mit 21,67 % an letzter Stelle, Eichstätt in Bayern mit 3,98 % ist im Ranking auf dem ersten Platz (siehe <http://www.boniversum.de/schuldneratlas/gesamtberichte/>).

3.1. Indikatoren für die Anzahl verschuldeter Personen in Mönchengladbach

3.1.1. Anzahl der Forderungspfändungen des Finanzamtes Mönchengladbach

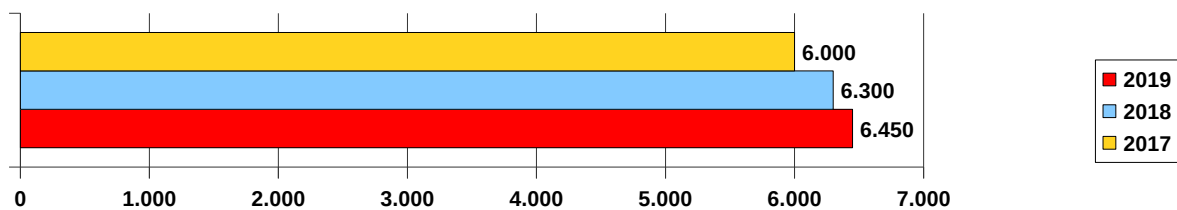


Bild 3: Anzahl Forderungspfändungen des Finanzamtes MG

3.1.2. Anzahl der Stromsperren

Folgende Zahlen sind für die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH zu benennen:

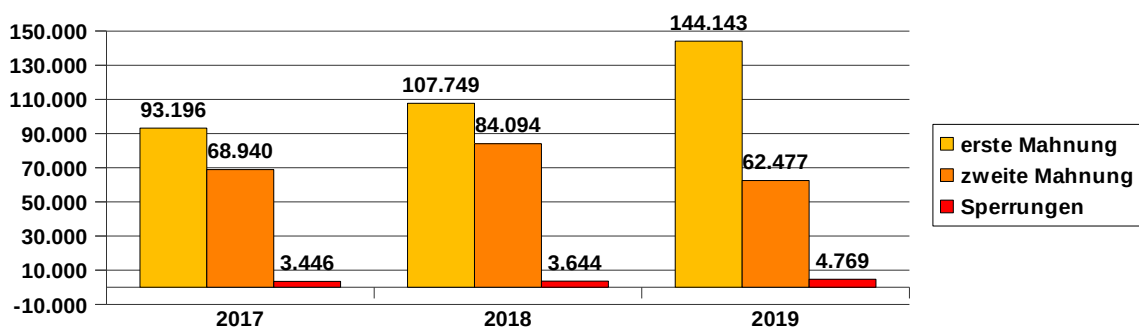


Bild 4: Erste Mahnung, zweite Mahnung, Stromsperre

4. Die soziale Schuldnerberatung

„Die Verbindung von finanziellen Fragen mit anderen (psychosozialen) Schwierigkeiten ist komplex, eine sensible Angelegenheit und die Respekt vor der Autonomie der Ratsuchenden erfordert, dass es diesem überlassen bleiben muß, wann, wo, in welchem Tempo oder ggfs. mit wem dies zu bearbeiten ist.“ (BAG-SB, Heft 3.2018, S. 139)

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), ein Zusammenschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, den freien Wohlfahrtsverbänden, sowie dem Verbraucherzentrale Bundesverband, kommt hier bezüglich der Bedeutung Sozialer Schuldnerberatung zu folgender Einschätzung: „Die Wirksamkeit der Sozialen Schuldnerberatung ist mittlerweile vielfach belegt. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, die wirtschaftliche Existenz der Schuldnerinnen und Schuldner sowie ihrer Angehörigen zu sichern.


Durch Beratung und Kompetenzvermittlung werden die Ratsuchenden darin unterstützt und in die Lage versetzt, ihre Lebenssituationen perspektivisch selbstständig zu bewältigen. Gleichzeitig wird im Rahmen präventiver Maßnahmen einer erneuten Überschuldung vorgebeugt. Die Soziale Schuldnerberatung wirkt in vielen Fällen direkt armutsvermeidend.“ (AG SBV 2019, „20 Jahre Insolvenzordnung (InsO) – Entwicklung aus Sicht der Sozialen Schuldnerberatung)


„Die Soziale Schuldnerberatung hat einen beträchtlichen gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Nutzen. Sie vermeidet Folgekosten, die mit privater Überschuldung verbunden sind, etwa Obdachlosigkeit, Krankheit, Straffälligkeit, Haft usw.. Sie trägt dazu bei, Sozialausgaben präventiv zu begrenzen, und entlastet Kommunen, Justiz und Sozialversicherungen. Außerdem wirkt sie stabilisierend auf die Gesundheit überschuldeter Menschen und auf familiäre und soziale Beziehungen.


Auch Arbeitgebern, Gläubigern und Finanzwirtschaft nutzt die Soziale Schuldnerberatung. Verwaltungskosten und Rechtsverfolgungskosten können reduziert werden. Die Forderungsabwicklung wird beschleunigt und Verbindlichkeiten können langfristig wieder erfüllt werden.

Die Soziale Schuldnerberatung trägt mit dazu bei, private Haushalte, Familien und Einzelpersonen an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Nicht zuletzt trägt sie zur Sicherung und Entfaltung der Kaufkraft bei und ermöglicht das Bilden von Rücklagen für die Altersvorsorge und/oder für eine Absicherung gegen Krankheit.“ (AG SBV 2018, Konzept „Soziale Schuldnerberatung“)

5. Beratungsfälle der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung seit 1999

Die Fallzahl der Schuldner- und Insolvenzberatung lag im Berichtsjahr 2019 wieder etwas höher, als in den Vorjahren (rote Linie ).

Von insgesamt 3.305 Ratsuchenden wurden 54,1 % = 1.789 Personen face-to-face, d.h. in Einzelgesprächen, betreut (blaue Linie ). Betreuung bedeutet, dass der/die Ratsuchende der Beratungsstelle eine Vollmacht zur Wahrnehmung seiner/ihrer Interessen erteilt hat und eine Kontaktaufnahme seitens der Beraterin/des Beraters mit der Gläubigerseite stattfindet, um eine Schuldenregulierung herbeizuführen (Außenvertretung der/des Ratsuchenden).

Im Gegensatz dazu steht die Kurzberatung, in der die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund steht. 1.516 Personen (45,9 %) besuchten bis zum Stichtag 31.12. eine Gruppeninformationsveranstaltung, hatten telefonischen Beratungskontakt oder nahmen eine Einzelberatung in Anspruch, bei der bisher keine Kontaktaufnahme mit der Gläubigerseite vereinbart wurde (siehe grüne Linie .

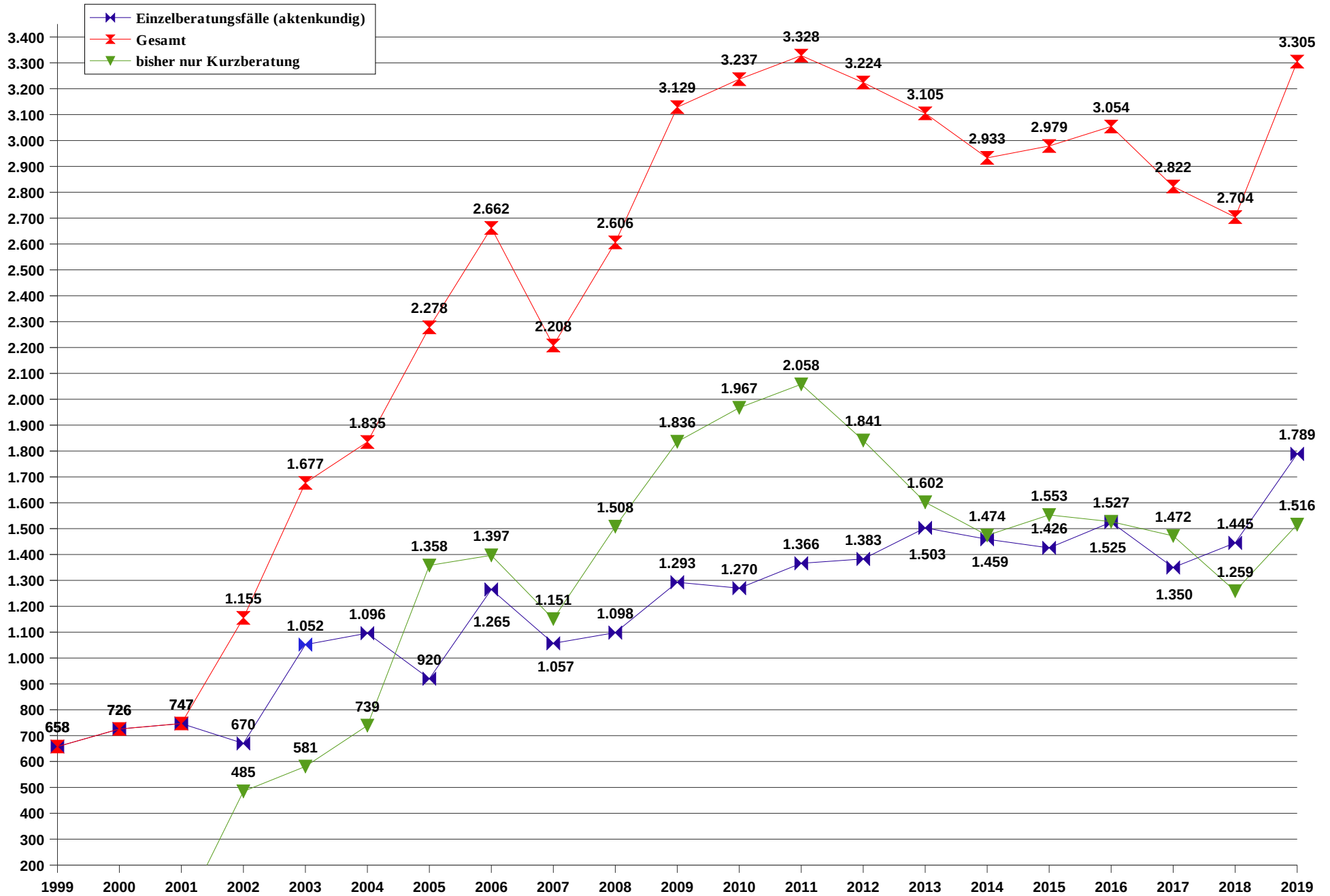


Bild 5: Entwicklung der Beratungsfälle seit 1999

5.1. Neuaufnahmen und Altfälle im Vergleich

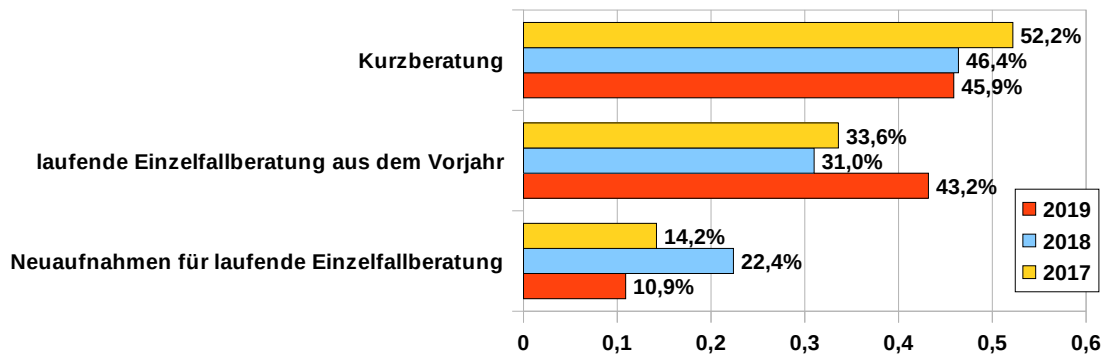


Bild 6: Neuaufnahmen, Kurzberatung und Altfälle im Vergleich (in Prozent)

5.2. Anzahl Beratungsgespräche, Korrespondenzen und Telefonkontakte im Berichtsjahr

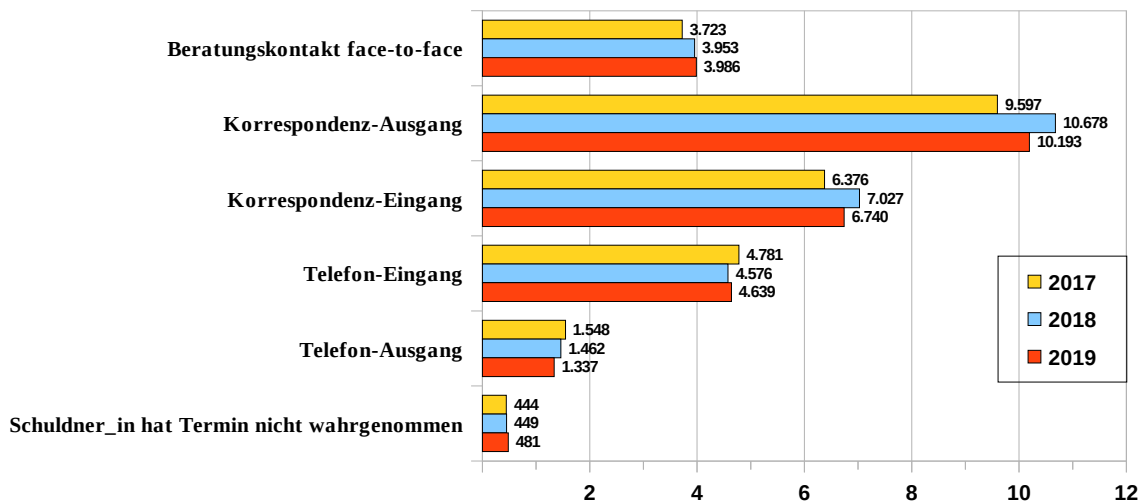


Bild 7: Anzahl der Beratungsgespräche, Korrespondenz- und Telefonkontakte

6. Übersicht des Beratungsangebotes

Das Ziel, allen Ratsuchenden einen möglichst raschen Zugang zur Beratung zu ermöglichen, konnte auch 2019 erreicht werden. Alle Personen, die sich im Berichtsjahr erstmals an die Schuldnerberatung gewendet haben, erhielten innerhalb von 4 Wochen einen Erstberatungstermin:

a) Bei einer akuten finanziellen Notlage können Ratsuchende die montags bis freitags von 11:00 bis 13:00 Uhr angebotene 2-stündige Telefonsprechstunde nutzen und erhalten sofort erste Ratschläge.

b) Die offene Sprechstunde, ebenfalls montags bis freitags, bietet die Möglichkeit, mit Gläubigerschreibern oder Gerichtsbeschlüssen Vorsprache zu halten. Je nach Dringlichkeit gibt die/der nächste freie BeraterIn sofort eine Einschätzung/einen Rat, oder es wird ein Gesprächstermin vereinbart.

c) Pro Woche wird eine zweistündige Gruppeninformationsveranstaltung angeboten, die aus zwei Themenblöcken besteht: In der ersten Stunde wird das außergerichtliche und das gerichtliche Mahnverfahren erläutert, Schuldnerschutzvorschriften und Mitwirkungspflichten der Ratsuchenden beschrieben und anhand von Beispielen alltagsgerecht vermittelt. In der zweiten Stunde werden die Möglichkeiten der außergerichtlichen Einigung, sowie der Ablauf eines gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens beschrieben. Versagensgründe der Gläubigerseite und Obliegenheiten der Schuldner_innen werden anhand von Fallbeispielen verdeutlicht.

d) Die Terminierung eines Einzelberatungsgesprächs face-to-face kann sowohl nach der Gruppeninformation erfolgen, aber auch ohne die vorherige Gruppeninformation. Wenn z.B. bereits im Vorfeld bekannt ist, dass der/die Ratsuchende über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügt oder es sich lediglich um eine geringe Verschuldung handelt, wird direkt eine Einzelberatung vereinbart.

7. Gruppeninformationsveranstaltungen

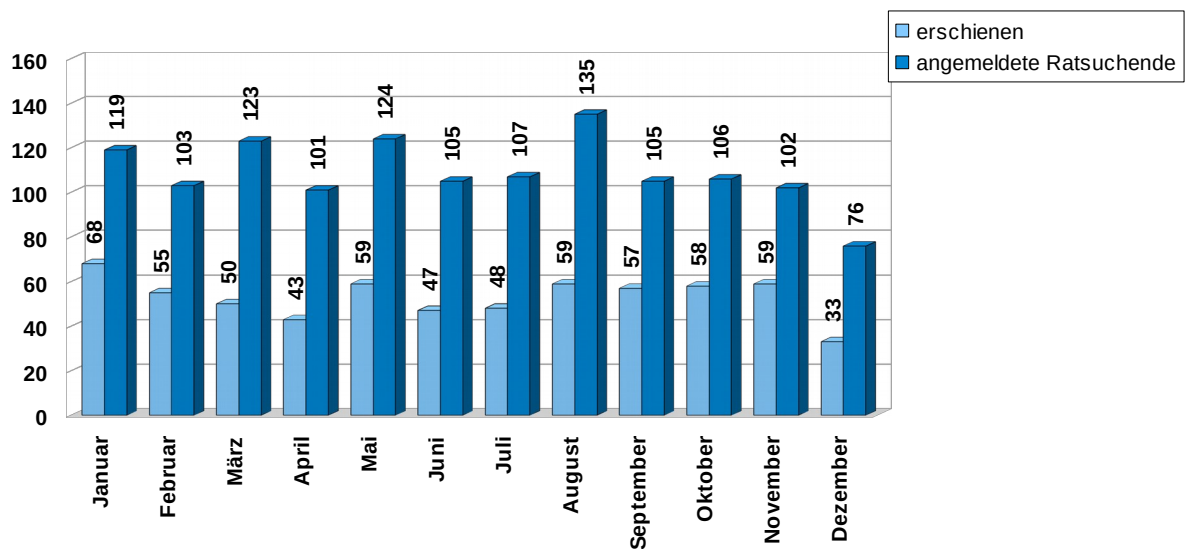


Bild 8: Gruppeninformationsveranstaltungen

Einmal wöchentlich bietet die Beratungsstelle eine Gruppeninformation an, um ohne längere Wartezeiten einen schnellstmöglichen Kontakt zu den Ratsuchenden herzustellen.

Im Berichtsjahr 2019 haben sich insgesamt 1.306 Ratsuchende zu unserer Gruppeninformationsveranstaltung angemeldet. Hierbei kann es zu Mehrfacherfassungen kommen, da einige der Ratsuchenden mehrere Termine benötigen, bis sie den Weg in die Beratungsstelle finden.

636 Ratsuchende besuchten diese Gruppeninformation. Bei 51 Veranstaltungen sind das im Durchschnitt 12,5 Ratsuchende pro Veranstaltung, angemeldet waren im Durchschnitt 25,6 Personen.

7.1. Wartezeit/Dauer von Kontaktaufnahme bis zum Besuch der Gruppeninformationsveranstaltung

Der Begriff 'Wartezeit' beinhaltet ebenfalls die 'Dauer', denn zum Teil wird der seitens der Beratungsstelle frühest angebotene Termin von der ratsuchenden Person abgelehnt und ein späterer Termin vereinbart.

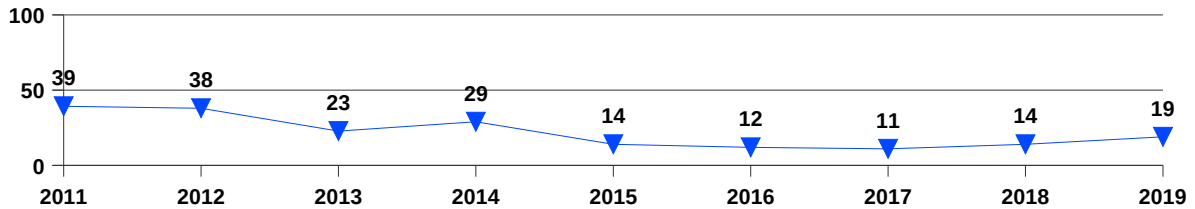


Bild 9: Durchschnittliche Wartezeit/Dauer von Kontaktaufnahme bis Gruppeninfo (in Tagen)

7.2. Wartezeit/Dauer zwischen InsO-Gruppeninformation und Beratungsaufnahme des Einzelfalls

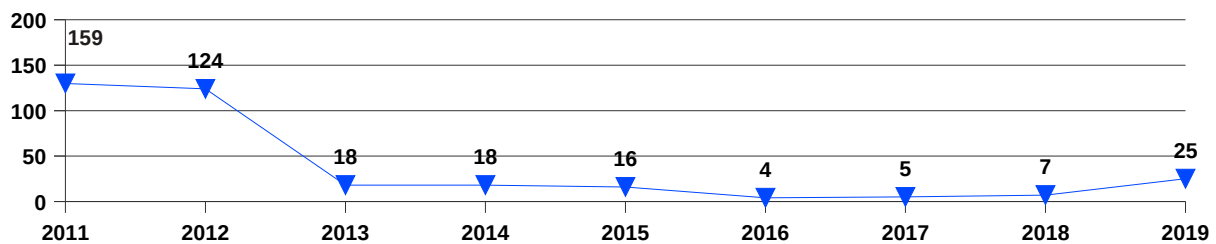


Bild 10: Durchschnittliche Wartezeit/Dauer von Gruppeninfo bis Beratungsaufnahme (in Tagen)

Der deutlich erkennbare Abbau der Wartezeit zwischen 2012 und 2013 ist mit der Aufstockung des Beratungspersonals um eine Vollzeitstelle zu erklären.

Seit dem 24.10.2019 arbeiten wir wieder mit einer Warteliste, da zwei Beratungsstellen mit Personal eingestellt wurde, die lediglich geringe Berufserfahrungen in der Schuldnerberatung mitbrachten. Zum 31.12.2019 betrug die Wartezeit auf ein Einzelgespräch 3 Monate.

7.3. Wartezeit/Dauer zwischen Kontakt- und Beratungsaufnahme, ohne vorherige Gruppeninformation

Ist bei der ersten Nachfrage der ratsuchenden Person (am Telefon oder während der offenen Sprechstunde) erkennbar, dass die Teilnahme an einer Gruppeninformationsveranstaltung nicht sinnvoll ist, da deutsche Sprachkenntnisse fehlen und zusammen mit einer dolmetschenden Person beraten werden muss oder lediglich eine geringe Verschuldungshöhe vorliegt, vergeben wir direkt einen Einzelberatungstermin.

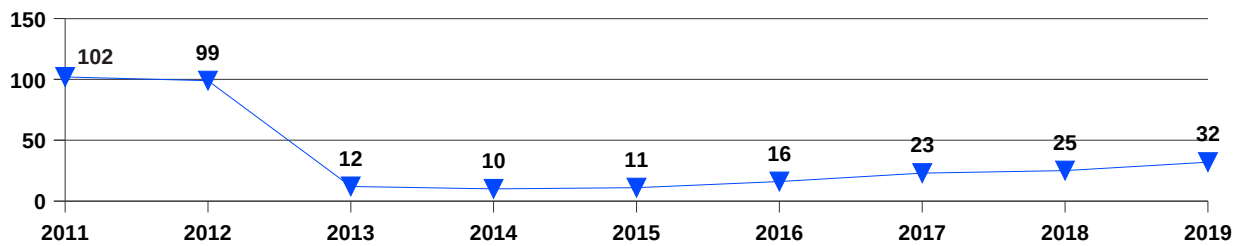


Bild 11: Durchschnittliche Wartezeit/Dauer von Kontaktaufnahme bis Einzelberatung (in Tagen)

8. Das Pfändungsschutz-Konto (P-Konto)

Seit dem 01. Januar 2012 tritt der Pfändungsschutz auf einem Girokonto mit Hilfe der Umwandlung in ein sogenanntes P-Konto ein. Der monatliche Pfändungsfreibetrag beträgt seit 01.07.2019 € 1.178,59 für eine alleinstehende Person. Dieser Freibetrag wird alle zwei Jahre angepasst, d.h. erhöht. Schuldner_innen, die aufgrund bestehender Unterhaltsverpflichtungen einen zusätzlichen Freibetrag geltend machen, benötigen eine P-Konto-Bescheinigung, die den pfandfreien monatlichen Sockelbetrag ausweist. Wird diese Bescheinigung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Kontopfändung dem Kreditinstitut eingereicht, ist das Guthaben, das den Freibetrag überschreitet, pfändbar.

Problematisch hierbei ist die oft fehlende Information der Schuldner_innen über die korrekte Vorgehensweise. Aus diesem Grund hat die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung eine zusätzliche offene Sprechstunde eingerichtet: jeden Mittwoch in der Zeit von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr steht ein/e Berater_in für Fragen rund um das P-Konto sowie für das Ausstellen der P-Konto-Bescheinigung zur Verfügung. Da die Beratungsstelle jeden Tag eine telefonische Sprechstunde anbietet (11:00 bis 13:00 Uhr), wird die Problematik der Kontopfändung selbstverständlich auch während dieser Zeit geklärt. Leistungsbezieher_innen des Jobcenters werden telefonisch beraten, wegen der P-Konto-Bescheinigung jedoch an das Jobcenter verwiesen.

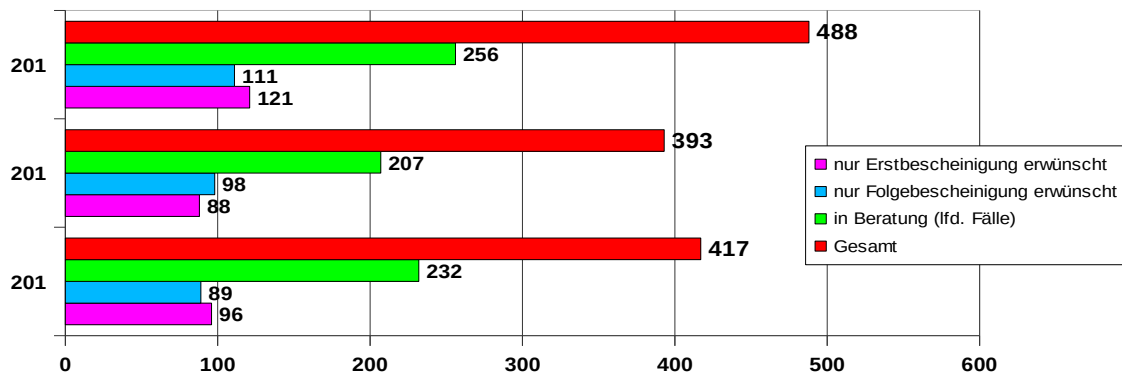


Bild 12: Anzahl der P-Konto Bescheinigungen

9. Schuldnerberatung als Eingliederungsmaßnahme

Aus dem Wissen um die Bedeutung der Schuldnerberatung für die Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, hat der Gesetzgeber die Schuldnerberatung als Eingliederungsmaßnahme in den § 16 a Nr. 2 SGB II aufgenommen. Sie ist gem. § 6 Abs.1 Nr.2 SGB II von den kommunalen Trägern zu finanzieren. Für die Aufgabenerfüllung können auch Dritte beauftragt werden.

Ziel ist die Verbesserung der Eingliederungschancen hoch verschuldeter bzw. überschuldeter erwerbsfähiger Personen in den Arbeitsprozess, sowie Vermeidung des Abgleitens von noch im Arbeitsprozess stehenden überschuldeten Personen in die Arbeitslosigkeit.

9.1. Anzahl der Zuweisungen seitens des Jobcenters (insgesamt)

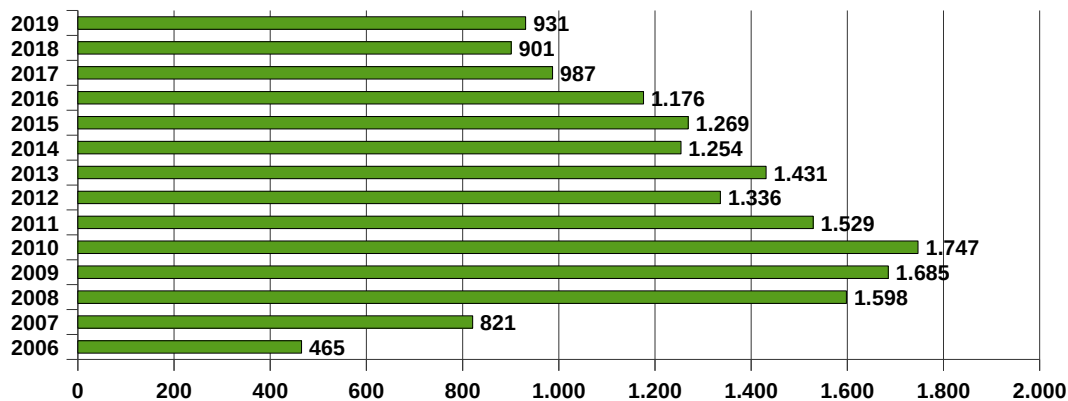


Bild 13: Anzahl der Zuweisungen des Jobcenters (Mehrfachnennungen möglich)

Die Zuweisung des Jobcenters erfolgt über ein passwortgeschütztes Internet-Portal. Die Kontaktaufnahme und ein Beratungsende werden von der Schuldnerberatung mitgeteilt, weitere Beratungsinhalte jedoch nicht.

Findet nach einer Zuweisung seitens des Jobcenters keine Kontaktaufnahme des Ratsuchenden statt, so wird nach 3 Monaten dem Jobcenter die fehlende Kontaktaufnahme mitgeteilt. Eine erneute Zuweisung ist möglich.

Fragt eine im Leistungsbezug des Jobcenters stehende Person bei uns einen Beratungstermin an und ist noch keine Zuweisung seitens des Jobcenters erfolgt, bitten wir den/die Ratsuchende/n um Kontaktaufnahme mit dem Service-Center des Jobcenters und um entsprechende Zuweisung.

9.2. Die Betreuungsstufen des Jobcenters

Seit dem 01. Oktober 2007 wurden Arbeitslosengeld II-Empfänger_innen Betreuungsstufen zugeordnet:

- A** = integrationsnah
- B** = integrationsnah mit Förderbedarf
- C** = integrationsfern

Seit 01. August 2009 wurden folgende Betreuungsstufen vergeben:

- A** = Marktprofil, Aktivierungsprofil, Integrationsprofil
- B** = Förderprofil, Entwicklungsprofil
- C** = Stabilisierungsprofil, Unterstützungsprofil

Seit 21. November 2016 werden die Betreuungsstufen wie folgt benannt:

- A** = marktnah (früher Integrationsprofil)
- B** = nicht marktnah (früher Markt-, Aktivierungs- und Förderprofil)
- C** = integriert / hilfebedürftig (früher Entwicklungs-, Stabilisierungs- und Unterstützungsprofil)

Entsprechend der jeweiligen Betreuungsstufe findet eine unterschiedliche Terminvergabe bei der AG Schuldnerberatung statt.

9.3. Betreuungsstufe A, Anzahl der Zugewiesenen seitens des Jobcenters

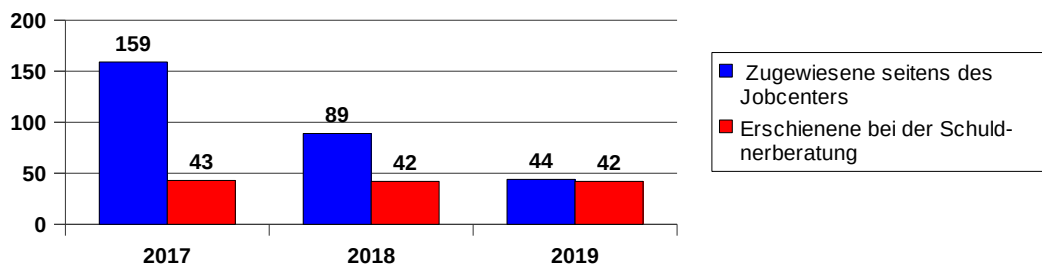


Bild 14 Anzahl der Zugewiesenen mit Betreuungsstufe A

Die Zugewiesenen der Betreuungsstufe A erhalten ohne längere Wartezeit kurzfristig einen Einzelgesprächstermin (face-to-face), um die Schuldenregulierung einzuleiten.

9.3.1. Durchschnittliche Wartezeit/Dauer von der Kontaktaufnahme bei der Schuldnerberatung bis zum Beginn der Einzelberatung

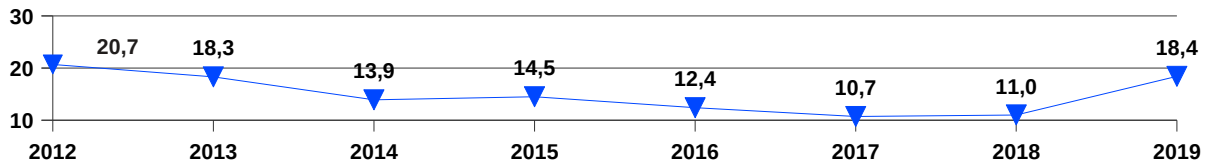


Bild 15: Durchschnittliche Wartezeit/Dauer (in Tagen)

Bei der Auswertung der Wartezeit wird das Datum der ersten Kontaktaufnahme und das erste face-to-face Gespräch zu Grunde gelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der terminierten Gespräche seitens der Ratsuchenden z.B. aus Krankheitsgründen abgesagt werden und ein späterer Termin vereinbart wird, was zu einer Erhöhung der Wartezeit/Dauer führt.

9.4. Betreuungsstufe B

Zunächst erhält der/die Ratsuchende einen Termin für die Teilnahme an einer Gruppeninformationsveranstaltung. Werden dem Referenten/der Referentin besondere Schwierigkeiten innerhalb dieser Gruppenveranstaltung bekannt, bieten wir eine sofortige Einzelberatung an (= psychosoziale Beratung).

Alle Teilnehmer_innen, die die Gruppeninformation besucht haben, können, wenn sie es wünschen, in die Einzelfallbetreuung übernommen werden. Die Termine werden sofort nach der Gruppeninformation vergeben oder der/die Ratsuchende nimmt später telefonisch erneut Kontakt mit uns auf.

9.4.1. Anzahl der Zuweisungen seitens des Jobcenters und Anzahl besuchten Gruppenberatung für die Betreuungsstufe B

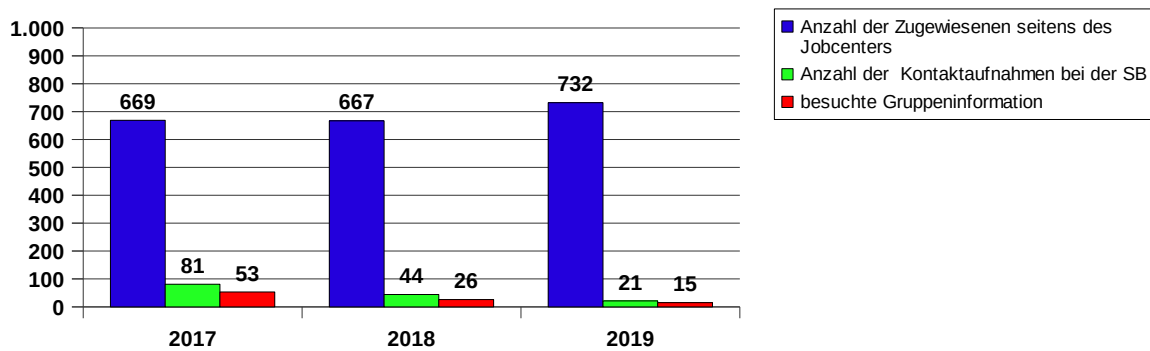


Bild 16: Zugewiesene, Kontaktaufnahmen und besuchte Gruppenberatung, Betreuungsstufe B

9.4.2. Durchschnittliche Wartezeit/Dauer von der Kontaktaufnahmen bis zum Beginn der Gruppenberatung

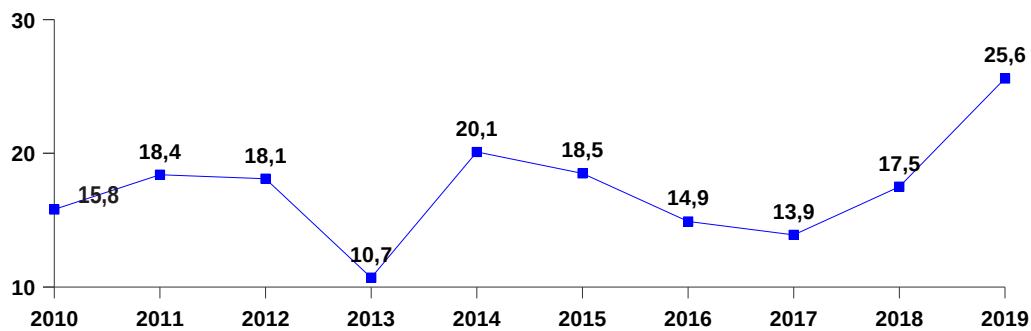


Bild 17: Durchschnittliche Wartezeit/Dauer (in Tagen)

Für die Zugewiesenen der Betreuungsstufe B bot die Beratungsstelle seit 2007 wöchentlich drei Gruppeninformationsberatungen an. Das Ziel bestand darin, mit kleinen Gruppen intensiver an einzelnen Themenbereichen arbeiten zu können. Ab Mai 2013 reduzierten wir die Anzahl der Veranstaltungen auf zwei und boten für die Gruppe B-Zugewiesenen diese Gruppeninfo nur noch 14-tägig an, da die Teilnehmerzahl stark gesunken war. In Absprache mit dem Jobcenter führen wir seit Juli 2015 nur noch eine Gruppeninformation durch. Die Gruppe B-Zugewiesenen werden seither in der gleichen Gruppenveranstaltung informiert, wie alle anderen Ratsuchenden. Die Gruppeninformation wird wöchentlich angeboten.

9.5. Betreuungsstufe C

Da oftmals die Verschuldung sehr hoch ist und im Verhältnis zur Einkommenssituation ein Verbraucherinsolvenzverfahren eine Lösung darstellen kann, bieten wir den Ratsuchenden zunächst die Teilnahme an unserer Gruppeninformationsveranstaltung an (siehe hierzu auch Punkt 5). Danach erfolgt die Übernahme in die Einzelbetreuung.

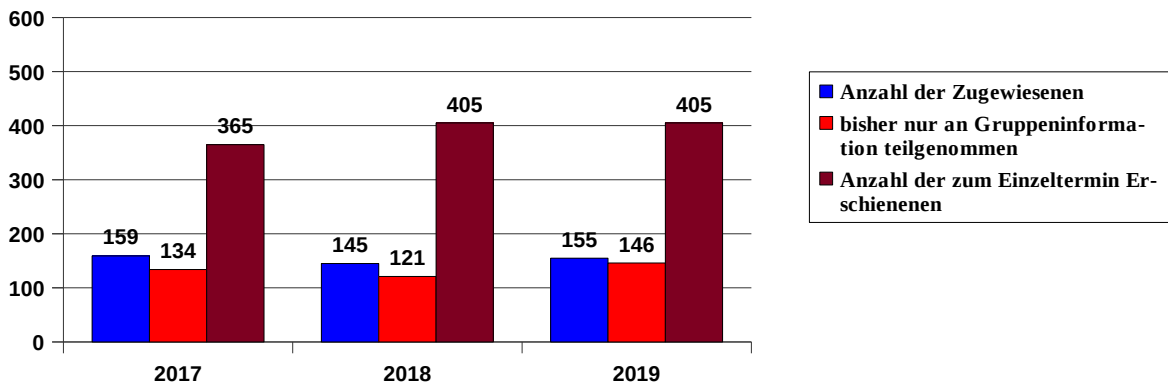


Bild 18: Betreuungsstufe C

Daß mehr Gruppe C-Zugewiesene einen Einzeltermin bei uns wahrgenommen haben, als im Berichtsjahr überhaupt zugewiesen wurden, ist damit zu erklären, dass die Ratsuchenden nicht sofort nach Zuweisung einen Termin bei uns angefragt haben. So kommen Klient_innen oft erst, wenn der Leidensdruck gestiegen ist. Hier ist die fehlende Kontrolle des Jobcenters zu bemängeln, die über das Internet-Portal erkennen kann, dass die zugewiesene Person nicht den Kontakt zu uns aufgenommen hat.

9.5.1. Durchschnittliche Wartezeit/Dauer von der Kontaktaufnahme bei der Schuldnerberatung bis zum Beginn der Einzelberatung (ohne vorherige Gruppeninfo)

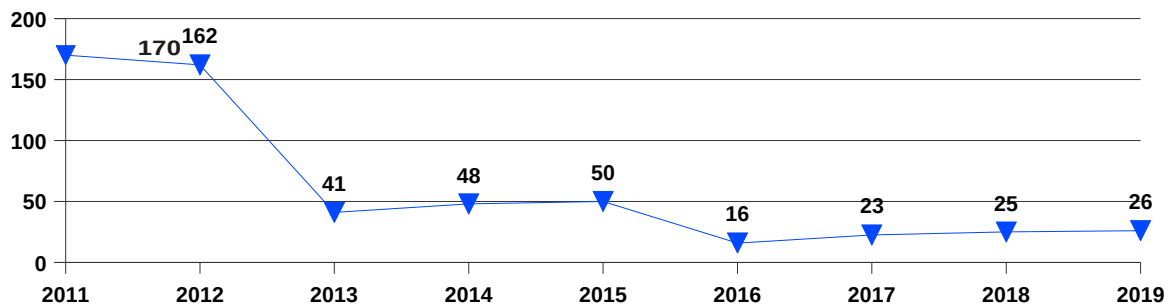


Bild 19: Durchschnittliche Wartezeit/Dauer in Tagen

Nicht jede/r Ratsuchende besucht eine Gruppeninformationsveranstaltung. So erhalten zum Beispiel Zugewiesene mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen oder Mütter/Väter mit kleinen Kindern, bei denen die Betreuung für den Zeitraum der Gruppenberatung nicht gewährleistet werden kann, direkt einen Einzelgesprächstermin. Ebenfalls sofort einen Einzeltermin bekommen Ratsuchende, die im Verhältnis zu ihrem Einkommen nur eine geringe Verschuldung aufweisen und ein Insolvenzverfahren keine geeignete Maßnahme zur Entschuldung darstellt.

10. Abgrenzung zwischen Schuldner- und Insolvenzberatung

Eine Insolvenzberatung liegt vor, wenn den Gläubigern ein Schuldenbereinigungsplan gem. § 305 InsO übersandt wird, der eine quotale Verteilung des jeweils pfändbaren Einkommens für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel 72 Monate) vorsieht und mit der Restschuldbefreiung seinen Abschluss finden soll. Die Gleichbehandlung aller Gläubiger ist hier gegeben.

Demgegenüber sind Schuldnerberatungsfälle solche, in denen Ratenzahlungsvereinbarungen, einmalige Vergleichszahlungen oder Stundungen vereinbart werden, zum Teil auch nicht mit allen Gläubigern. Auch Fälle, in denen akute Kriseninterventionen (drohende Einstellung von

Strom und Gas oder die fristlose Kündigung der Wohnung) erforderlich sind und die Gesamtverschuldung zunächst keine Priorität hat, zählen zur Schuldnerberatung.

10.1. Anzahl der Verbraucherinsolvenz- und Schuldnerberatungsfälle

Bei den statistisch ausgewerteten 1.789 Beratungsfällen im Berichtsjahr 2019 (ohne Gruppen- und Kurzberatung) wurden 197 Beratungsfälle außergerichtlich bearbeitet (Schuldnerberatungsfälle). Hierbei handelt es sich nicht immer um Schuldenregulierung, sondern beinhaltet auch die Betreuung bei einem Leben an der Pfändungsfreigrenze.

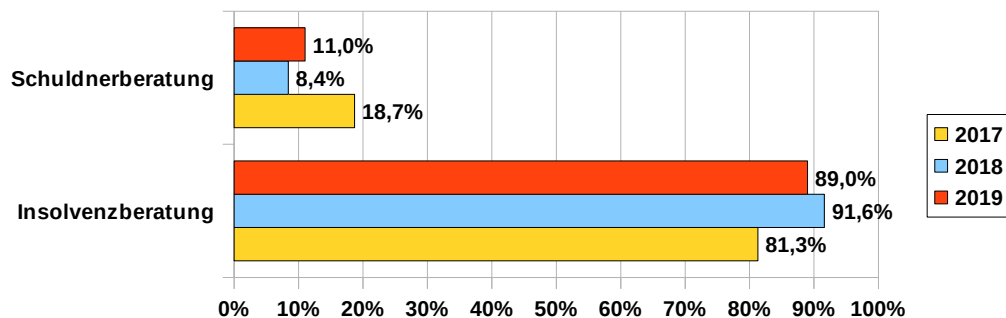


Bild 20: Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

10.2. Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen außergerichtlichen Einigungsversuche im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens

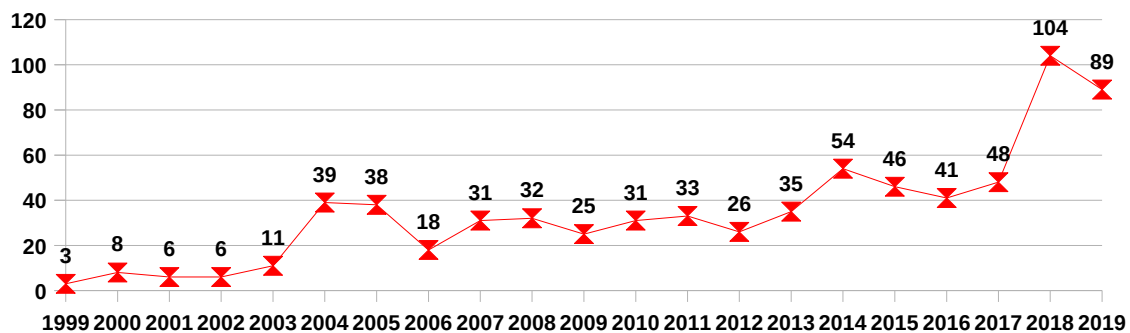


Bild 21: Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen außergerichtlichen Einigungsversuche

In 89 Beratungsfällen konnte durch finanzielle Hilfe von Dritter Seite, oder durch Verwertung von vorhandenen Vermögenswerten, eine außergerichtliche Einigung erzielt werden. Das ist ein Rückgang im Vergleich zu dem Vorjahr und lässt sich damit erklären, dass es im 4. Quartal zu zwei Personalveränderungen kam (siehe hierzu auch Kapitel 1 auf Seite 4).

10.3. Anzahl der Bescheinigungen außergerichtlich gescheiterter Schuldenbereinigungspläne

Die Anzahl der ‚Bescheinigungen außergerichtlich gescheiterter Schuldenbereinigungspläne‘ entspricht mit nur geringer Abweichung auch der Anzahl der beantragten gerichtlichen Verbraucherinsolvenzen. Nur in wenigen Fällen reicht der/die Schuldner_in den gemeinsam erstellten Insolvenzantrag nicht dem Gericht ein.

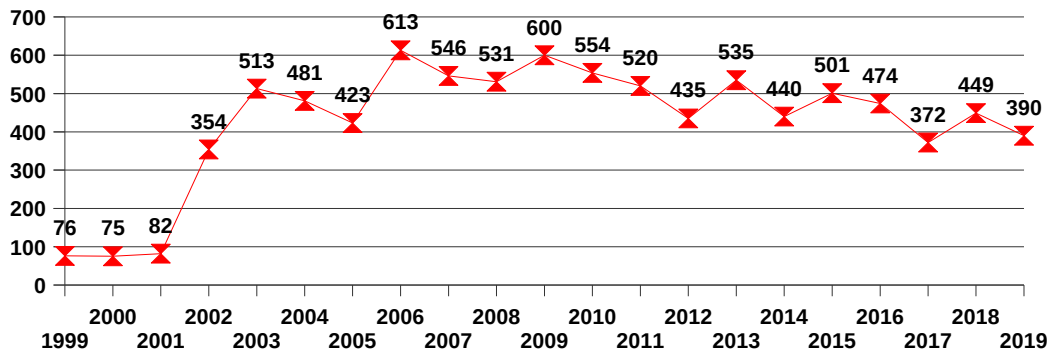


Bild 22: Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen seit 1999

390 Schuldner_innen wurde die Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches erstellt und gemeinsam der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ausgefüllt. Zum Stichtag 31.12. waren davon 354 Verbraucherinsolvenzen eröffnet.

10.4. Anzahl der eröffneten gerichtlichen Verbraucherinsolvenzen im Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

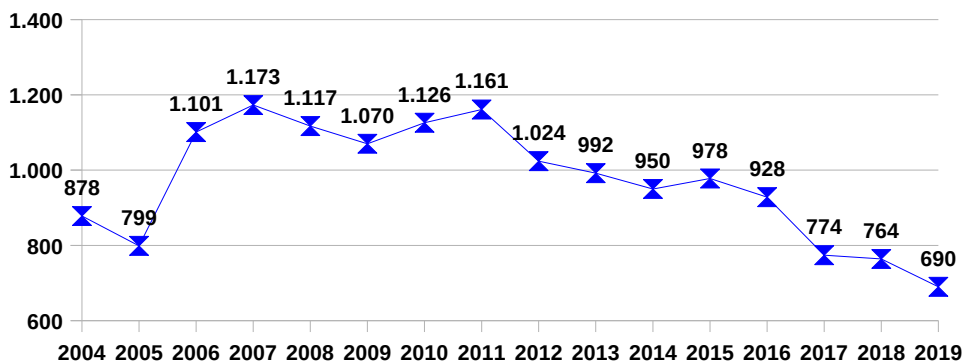


Bild 23: Anzahl eröffnete gerichtliche Verbraucherinsolvenzen in Mönchengladbach

Quelle: Insolvenzgericht Mönchengladbach

Seit 2011 nimmt die Anzahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren stetig ab. Ein gutes Zeichen dafür, dass die Verschuldung in Mönchengladbach rückläufig ist, kann daraus jedoch nicht geschlossen werden. Vielmehr ist die steigende Anzahl an P-Konto-Bescheinigungen und damit einer höheren Zahl an Verschuldeten, die ein Leben an der Pfändungsfreigrenze bevorzugen, der Grund für diesen Rückgang bei den eröffneten Verbraucherinsolvenzen.

Sieht man sich den SchuldnerAtlas Deutschland an, ist die Quote der Überschuldeten in Mönchengladbach erneut gestiegen und liegt mit 16,64 % auf dem höchsten Stand im Vergleich zu den Vorjahren. Die durchschnittliche Verschuldungsquote in Deutschland liegt bei 10,00 % (siehe hierzu auch Kapitel 3 auf Seite 6).

11. Öffentlichkeitsarbeit und Multiplikatoren-schulung

Neben der Einzelfallhilfe und den Informationsveranstaltungen bietet die Schuldnerberatung Veranstaltungen in Familienzentren und anderen Beratungseinrichtungen, kollegiale Fachberatung und Multiplikatoren-schulungen an.

Auf einen guten Kontakt mit dem Insolvenzgericht und den Insolvenzverwaltern vor Ort wird Wert gelegt. Ebenso stellt die Mitgliedschaft der AG Schuldnerberatung in der Arbeitsgruppe ‚Soziales‘ der Armutskonferenz die Verbindung zu anderen sozialen Einrichtungen dar.

Die Beratungsstelle ist im Internet präsent unter der eigenen Homepage
<http://www.schuldnerberatung-mg.de>,

wie auch unter der Homepage der Stadt MG <http://www.moenchengladbach.de>.
Desweiteren werden Flyer in anderen Beratungsstellen verteilt.

12. Präventionsangebote

12.1. Prävention in den Familienzentren (von Claudia Bredt)

Auch in diesem Jahr gab es wieder zahlreiche Angebote in verschiedenen Familienzentren über das gesamte Stadtgebiet verteilt.

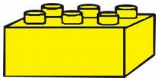
In der inhaltlichen Ausrichtung der Präventionsangebote in Kooperation mit den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, sowie auch denen, welche ohne Kooperationspartner in den Familienzentren stattgefunden haben, gab es im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen.

Die im vergangenen Jahr eingeführte und erprobte Vorgehensweise, auch Elterncafés und Cafés für werdende Mütter in verschiedenen Sprachen mit Dolmetscher anzubieten, ist ebenfalls beibehalten worden.

Zur besseren Orientierung findet sich erneut eine Übersicht der angebotenen Themen der Präventionsveranstaltungen der Schuldnerberatung, aufgeteilt in „Bausteine“ B1 bis B5 im Folgenden:

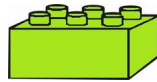
12.1.1. Fünf Bausteine als Präventionsangebote in Familienzentren

Unsere Präventionsangebote sind in 5 Bausteine untergliedert. Je nach Wunsch können alle oder nur einzelne Bausteine vorgestellt werden.



B 1 = Das erste Taschengeld

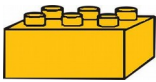
- Umgang mit Geld frühzeitig lernen
- Finanzielle Prioritäten setzen
- Eigenverantwortung stärken
- Höhe des Taschengeldes
- Spielregeln



B 2 = Geschenke

- Was schenken und wie viel?
- Wie viele Geschenke brauchen Kinder?
- Wert der Geschenke
- Wie kann ich gut schenken?

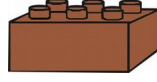
Wie passen Geschenke und Feste in das Familienbudget?



B 3 = Einkaufen mit Kindern

- Umgang mit Geld frühzeitig lernen
- Wert des Geldes kennenlernen
- Unterschied Münzen und Scheine
- Ähnliche Produkte – andere Preise

Lernen „NEIN“ zu sagen



B 4 = Das Haushaltsbuch

- Einnahmen feststellen
- Ausgaben kontrollieren
- Zahlungstermine überwachen
- Ressourcen ermitteln
- Ausgaben reduzieren

Wünsche erfüllen



B 5 = Ideenbörse

- Welche Konten gibt es?
- Welche Konten benötigen Sie?
- Wie nutzen Sie ihr Konto optimal?
- Kontoüberziehung und DISPO

Dispositions- oder Ratenkredit ?

EC = Elterncafé

(fällt als Bezeichnung in der Statistik 2015 weg, da FZ diese Bezeichnung inhaltlich unterschiedlich belegt haben.)

Neue Bezeichnungen 2015:

MB = mehrere Bausteine an einem Termin

JC = Jobcenterprojekt

12.1.2. Anzahl der gebuchten Veranstaltungen in den Familienzentren

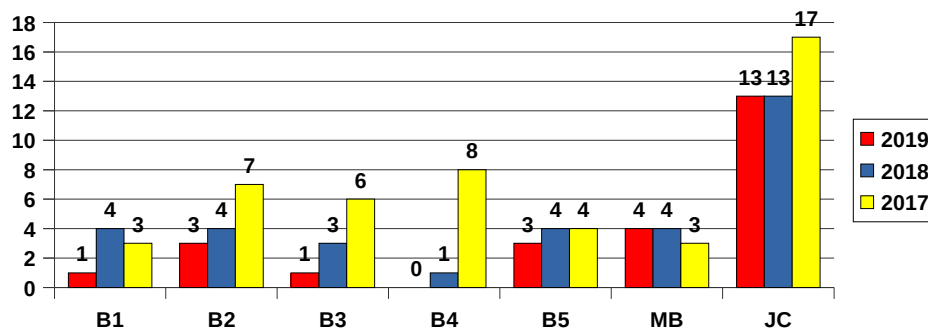


Bild 24: Anzahl der gebuchten Veranstaltungen

B1 bis B5 kennzeichnen die gebuchten Veranstaltungen mit den einzelnen Bausteinen, MB steht für die Buchung mehrerer Bausteine an einem Termin und JC für die Präventionsveranstaltung im Rahmen des Jobcenterprojektes.

12.1.3. Anzahl der ausgefallenen Veranstaltungen

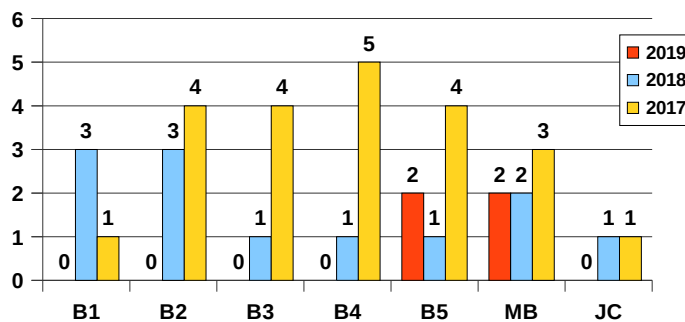


Bild 25: Anzahl der ausgefallenen Veranstaltungen

Da die gebuchten Veranstaltungen auch in diesem Jahr meist sehr kurzfristig wegen fehlender Teilnehmer_innen abgesagt wurden, war eine Neubelegung der Termine nicht möglich. 7 Familienzentren in Mönchengladbach haben Veranstaltungen gebucht (2018 waren es 5, 2017 waren es 17). In 5 Familienzentren haben die Veranstaltungen stattgefunden (2018 waren es 7, 2017 waren es 9). Insgesamt haben 8 Präventionsveranstaltungen stattgefunden (im Vorjahr 9), da einige Familienzentren mehrfach im Jahr buchen, um unterschiedliche Themengebiete als Angebot für die Eltern abzudecken.

12.1.4. Durchschnittliche Anzahl der Besucher_innen

Durchschnittlich wurden die Veranstaltungen von 8 Elternteilen besucht, hierbei ist die durchschnittliche Teilnehmerzahl im Vergleich zum Vorjahr um 2 gestiegen. Meistens nahmen Mütter dieses Angebot wahr, nur selten kam es vor, dass ein Vater teilnahm.

12.1.5. Präventionsangebote insgesamt

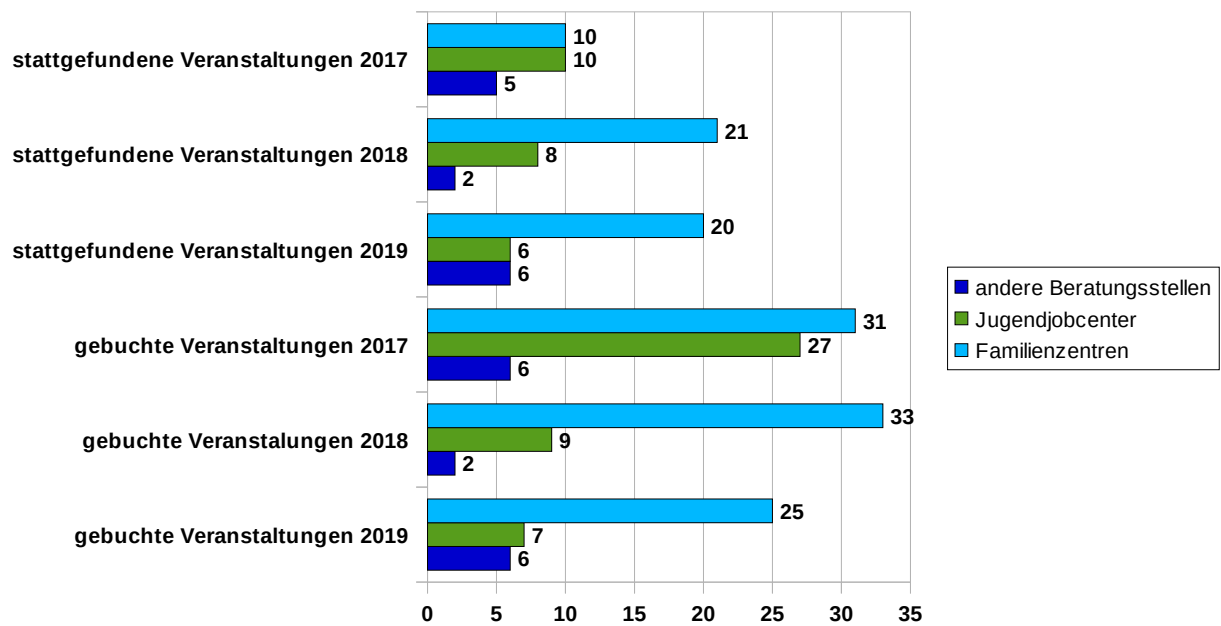


Bild 26: Präventionsangebote insgesamt

Neben den Veranstaltungen in den Familienzentren und dem Jugend-Jobcenter haben folgende Beratungs- und Bildungseinrichtungen Präventionsangebote der Schuldnerberatung angefragt:

2019: JIM-Jobcenter, Krankenhaus BEM-Team, OnTop Prokejt FH Niederrhein; Hochschule Niederrhein (Seminar Prof. Hilp-Pompey), STEP,

2018: Jobcenter Berufsmesse im Rathaus Rheydt und die Hochschule Niederrhein.

2017 waren es: Verband der Hebammen, Zusammenschluß SchulsozialarbeiterInnen Stadt MG, Diakonie/Radstation, Verein Wohlfahrt, Nestor Bildungswerk und Pari Team Mönchengladbach.

12.1.6. Besucherzahlen der Veranstaltungen

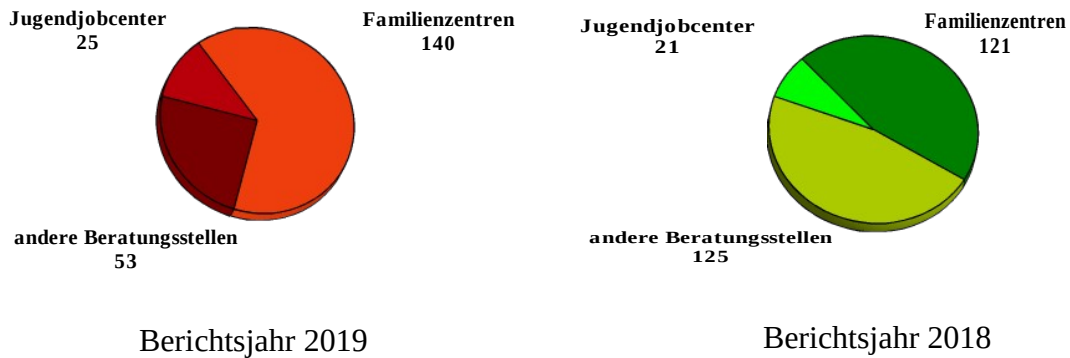


Bild 27: Besucherzahlen der Veranstaltungen

12.1.7. Besucherzahlen der Veranstaltungen

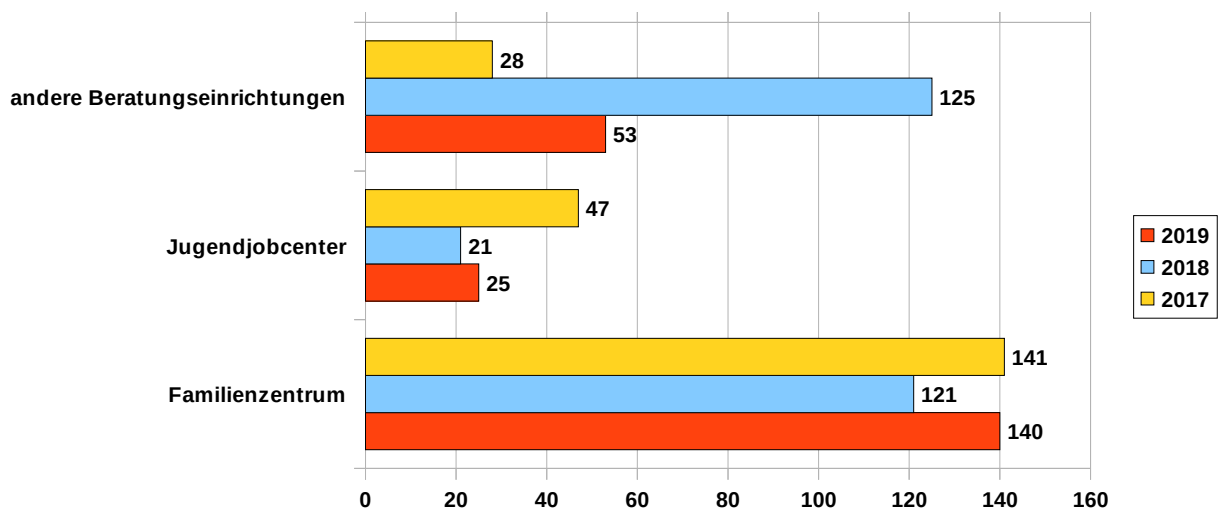


Bild 29: Besucherzahlen der Veranstaltungen

12.1.8. Rückblick / Ausblick

Im Jahr 2019 wurden im Rahmen der Prävention nicht die vollständig möglichen 120 Fachleistungsstunden ausgeschöpft. Dies lag daran, dass für den Präventionsbereich in den Familienzentren in den vergangenen Jahren eine Entwicklung stattgefunden hat, die Einfluss auf die Buchungsfrequenz der Präventionsveranstaltungen bei der Schuldnerberatung hat.

In Mönchengladbach fehlen, wie allgemein bekannt ist, derzeit Betreuungsplätze in Kindertagesstätten. Seit 2017 wird der Ausbau zwar massiv vorangetrieben, nichtsdestotrotz kommen auf einen Kindertagesstättenbetreuungsplatz mehrere Bewerber. Das Bewerbungsverfahren läuft zentral städtisch über den Kita-Navigator. Hier ist eines der Auswahlkriterien, dass Familien, die im Vergleich zu anderen Familien einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, bevorzugt eine Chance auf einen Betreuungsplatz bekommen. Dies sind in der Regel Familien oder Alleinerziehende, in

denen beide, bzw. der/die alleinerziehende Elternteil einen Arbeitsplatz hat/haben und die Kinderbetreuung benötigen, um die Erwerbstätigkeit weiter/wieder ausführen zu können. Diese Familien sind meist vollzeit Erwerbstätig und müssen ihren Familienalltag gut durchstrukturiert haben, um Arbeitszeiten, Hol- und Bringezeiten der Kinderbetreuung und die Aufrechterhaltung des Haushaltes unter Dach und Fach zu bringen.

Zeit ist ein kostbares Gut, so dass die wenig übrig gebliebene Zeit für die Familie genutzt wird und dies weniger im Rahmen des Besuches einer Präventionsveranstaltung in Familienzentren.

Rückmeldungen von Mitarbeiter_innen in Familienzentren, in denen neben dem Präventionsangebot der Schuldnerberatung ein breit gefächertes Angebot unterschiedlichster, meist kostenfreier Veranstaltungen zu unterschiedlichen Tageszeiten angeboten werden, bestätigen, dass es immer schwieriger wird, Elternteile zur Teilnahme der Angebote (egal welcher) zu aktivieren.

Weiter kann man sich des Eindrucks nicht verwehren, dass Familienzentren, die in der Zertifizierungs- oder Rezertifizierungsphase sind, eher Interesse haben bzw. einen Nutzen darin sehen, die kostenfreien Präventionsangebote der Schuldnerberatung anzufragen, als wenn ein solches Zertifizierungs- bzw. Rezertifizierungsverfahren nicht ansteht. Der Druck, viele Angebote mit vielen Teilnehmer_innen in dieser Phase nachzuweisen, ist ungleich höher, als in dem Jahr, in dem keine Überprüfung/Bewerbung ansteht. Alle (Präventions-)Angebote von auswärtigen Anbietern in Familienzentren stellen für die dortigen Mitarbeiter_innen einen erhöhten Arbeitsaufwand, neben dem eigentlichen „Kerngeschäft“ der Kinderbetreuung, -erziehung, -fortbildung dar. Somit ist auch nachvollziehbar, wenn Familienzentren diesen zusätzlichen ‚Aufwand‘ scheuen, sollte die Erfahrung gezeigt haben, dass das Interesse an Präventionsangeboten aus dem eher ‚(Be)-Lehrenden‘ Bereich generell gering ausfällt.

Die Präventionsveranstaltungen der Schuldnerberatung, die in Kooperation mit dem Jobcenter stattfinden, richten sich an Eltern, bzw. werdende Eltern, die derzeit in Elternzeit, bzw. in Mutterschutz sind und Leistungen vom Jobcenter erhalten. Diese Veranstaltungen finden vergleichsweise häufiger statt, da hier Kunden des Jobcenter angeschrieben und eingeladen werden, mit einem Vermerk zur Belehrung der Rechtsfolgen (= bei Eltern in Elternzeit). Diese Veranstaltungen fallen daher meist nicht mangels Teilnehmer_innen aus.

12.2. Offene Sprechstunde im Jugendjobcenter (von Wolfgang Kuhlen)

Auch im Jahr 2019 gab es im Rahmen der Prävention eine Kooperation mit dem Jugendjobcenter Mönchengladbach.

Insgesamt wurden 8 Termine 'offene Sprechstunden' angeboten, die von unter 25-jährigen Leistungsempfänger_innen wahrnehmen werden konnten. Hierbei erfolgte der Zulauf überwiegend durch freiwillige Nennung der Teilnehmer_innen mittels einer Meldeliste durch die einzelnen Fallmanager_innen. Von den Fallmanager_innen des Jobcenters wurden 63 Jugendliche zur Sprechstunde angemeldet und 1 Teilnehmer erschien aus Eigeninitiative. Diese Zahlen entsprechen etwa denen des Vorjahres. Unter Berücksichtigung der verringerten Termine, war dies sogar eine leichte Steigerung der Teilnehmerzahl gegenüber 2019.

Von den Angemeldeten erschienen dann aber nur 20 Personen bzw. 31% tatsächlich zur Sprechstunde, was in etwa der Teilnehmerzahl des Vorjahres entspricht. Von diesen 20 Teilnehmer_innen der offenen Sprechstunde mündeten letztlich aber nur 8 Teilnehmer_innen bzw. 40% (oder bezogen auf die Nennliste nur 12,5%) in die Beratung bei der AG Schuldnerberatung ein.

Die Schuldsituation der Jugendlichen in der offenen Sprechstunde zeigt folgende Entwicklung:

12.2.1. Verschuldungsarten der Jugendlichen in der offenen Sprechstunde

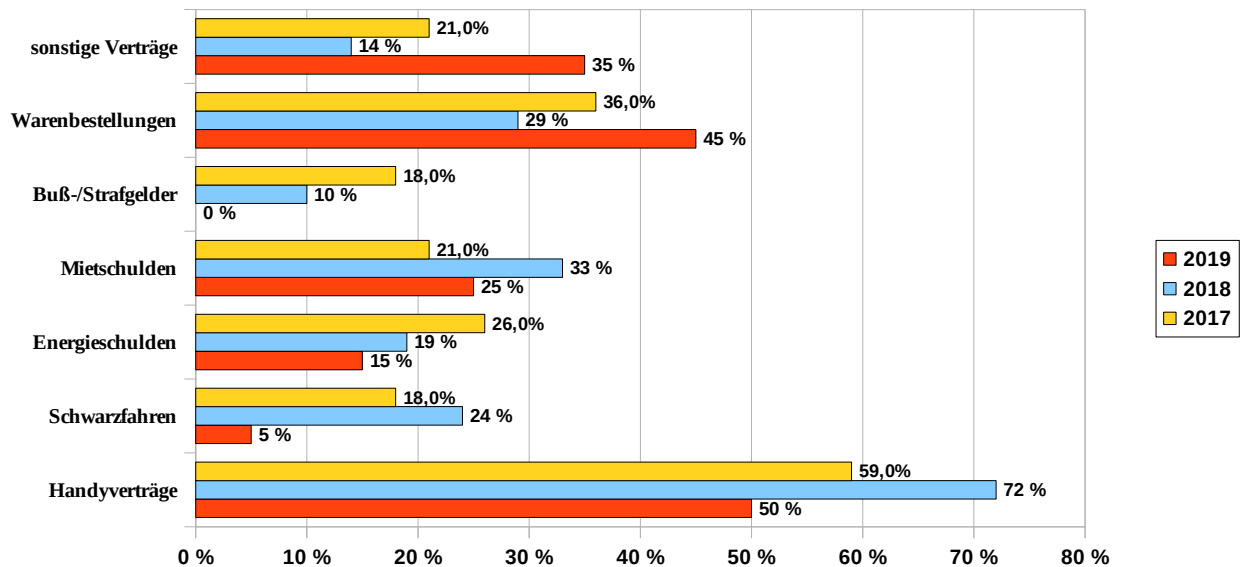


Bild 28: Verschuldungsarten

Dass es nur in relativ wenigen Fällen zur tatsächlichen Einmündung in die Beratung kam, mag u.a. daran liegen, dass in der offenen Sprechstunde schon Hinweise und Tipps gegeben werden konnten, wodurch die Ratsuchenden selbst bzw. mit Hilfe ihrer Fallmanager_innen in der Lage waren, die finanziellen Probleme anzugehen. Außerdem meldeten sich einige Jugendliche erst verspätet im Folgejahr zur Beratung an.

Insgesamt setzte sich aber der Verlauf der Vorjahre fort, d.h. es erschienen nur wenige der vom JC genannten Personen tatsächlich zur offenen Sprechstunde. Von denen meldeten sich dann aber weiterhin weniger als die Hälfte bei der Schuldnerberatung und das, obwohl im Erstgespräch der offenen Sprechstunde von allen Jugendlichen großes Interesse an einer Beratung bekundet wurde.

Es stellte sich also letztlich die Frage nach der Effizienz des Angebotes einer offenen Sprechstunde beim Jugendjobcenter. Letztlich erschienen der zeitliche und personelle Aufwand nicht mehr in Relation zum Erfolg, sprich Einmündung der Jugendlichen in die Beratung, zu stehen. So wurde in Absprache mit dem Jobcenter das Angebot im September 2019 (vorläufig) eingestellt.

12.2.2. Schuldenhöhe der jungen Erwachsenen

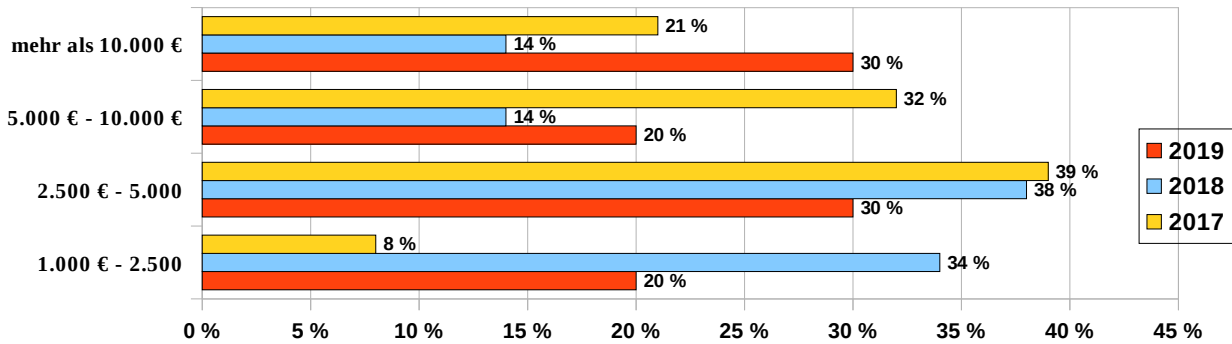


Bild 29: Schuldenhöhe der Jugendlichen

Als mögliche Alternative zur „Offenen Sprechstunde“ beim Jobcenter Mönchengladbach wurde eine regelmäßige Sprechstunde beim Jugendzentrum „STEPP“ angedacht. Im November 2019 fand diesbezüglich ein erstes Austauschgespräch statt. Seitens des „STEPP“ wurde ein großes Interesse deutlich, im Einzelfall einen direkten Kontakt zur Schuldnerberatung herstellen zu können. Ein Bedarf für ein regelmäßiges Angebot einer Sprechstunde vor Ort bestand aber eher nicht und schien bei der Klientel des Jugendtreffs auch weniger sinnvoll.

Desweiteren nahmen wir auf Anregung der Sozialdezernentin Kontakt zum JIM-Projekt auf. Ein erstes Beratungsangebot vor Ort fand bereits mit 6 Teilnehmer_innen statt. Für das neue Jahr ist bereits ein weiterer Termin vorgemerkt.

13. Statistische Fallauswertung

In den folgenden Auswertungen sind die Schuldner- und Insolvenzberatungsfälle zu Grunde gelegt, die face-to-face in Einzelgesprächen stattgefunden haben = 1.789 aktenkundige Betreuungsfälle im Berichtsjahr 2019.

Telefonische Beratung, Gruppen- und Kurzberatung sind bei den folgenden Auswertungen nicht enthalten.

13.1. Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls

13.1.1. Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls nach Anzahl der Gläubiger

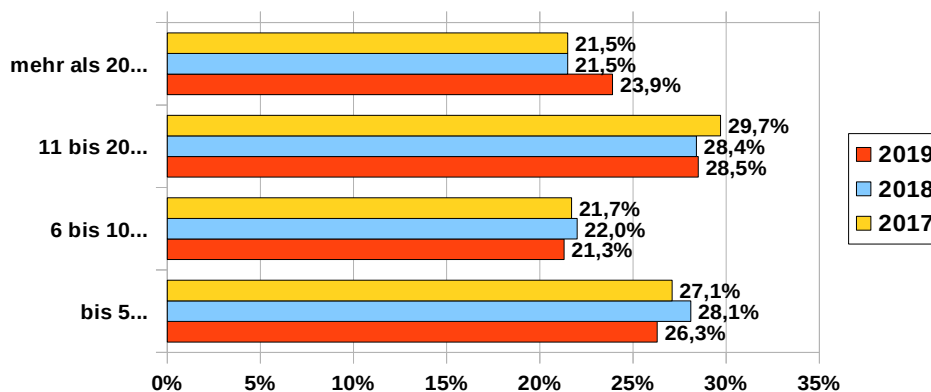


Bild 30: Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls nach Anzahl der Gläubiger in Prozent

13.1.2. Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls nach Zeitaufwand

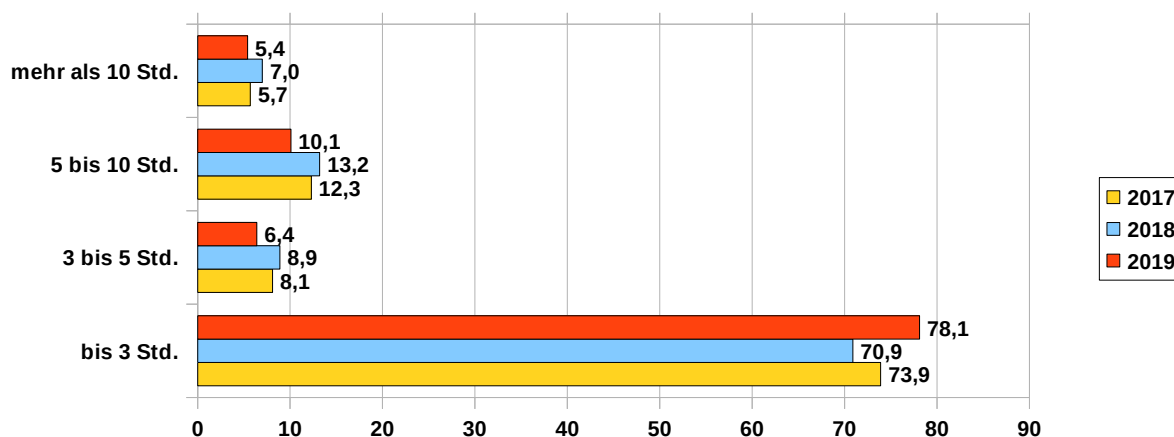


Bild 31: Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls nach Zeitaufwand in Prozent

Dass sich der Zeitaufwand eines Beratungsfalls im Bereich ‚bis 3 Stunden‘ erhöht hat, liegt vor Allem daran, dass wir im Oktober 2019 eine Warteliste für die Insolvenzberatung einführen musste, so dass im letzten Quartal des Jahres die Beratungsdauer ‚unterbrochen wurde‘, wenn es um die Beantragung eines Insolvenzverfahrens ging.

13.2. Schuldenhöhe der Ratsuchenden

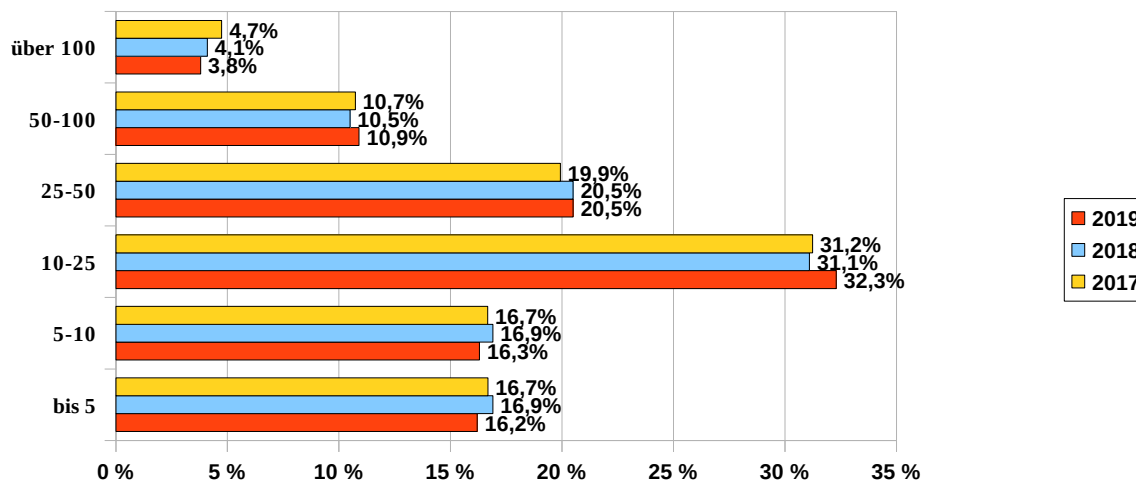


Bild 32: Höhe der Verschuldung in Tausend Euro

13.2.1. Durchschnittliche Verschuldungshöhe

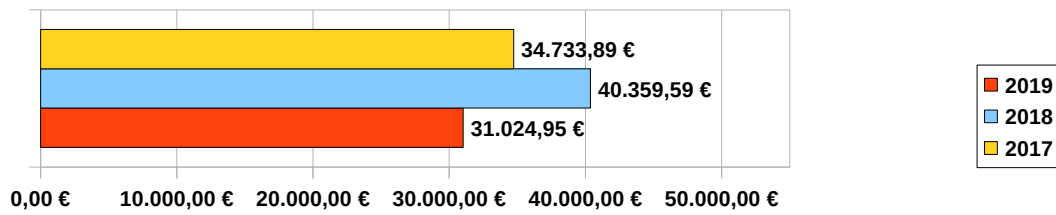


Bild 33: Durchschnittliche Verschuldungshöhe

26.445 Einzelforderungen mit einer Gesamtforderungshöhe von € 55.503.635,00 wurden erfasst. Bei 1.789 statistisch ausgewerteten Beratungsfällen errechnet sich so eine durchschnittliche Verschuldung in Höhe von € 31.024,95.

Die höchste Schuldsomme eines Ratsuchenden betrug € 1.130.970,12 aus ehemaliger Selbstständigkeit und wurde bei der durchschnittlichen Verschuldung nicht eingerechnet.

13.3. Geschlecht der Ratsuchenden

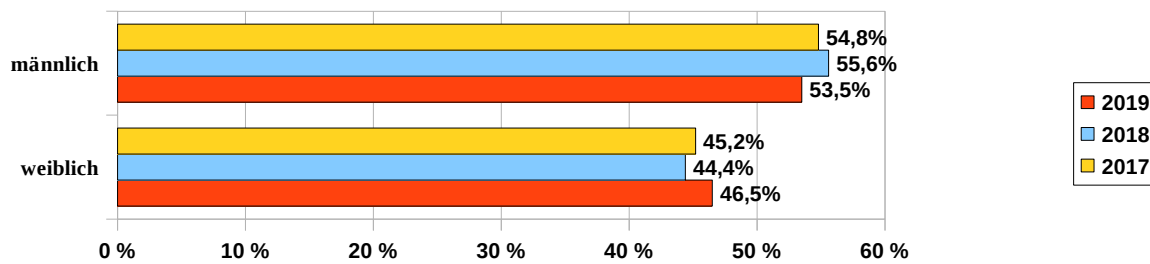


Bild 34: Geschlecht der Ratsuchenden

13.4. Alter der Ratsuchenden

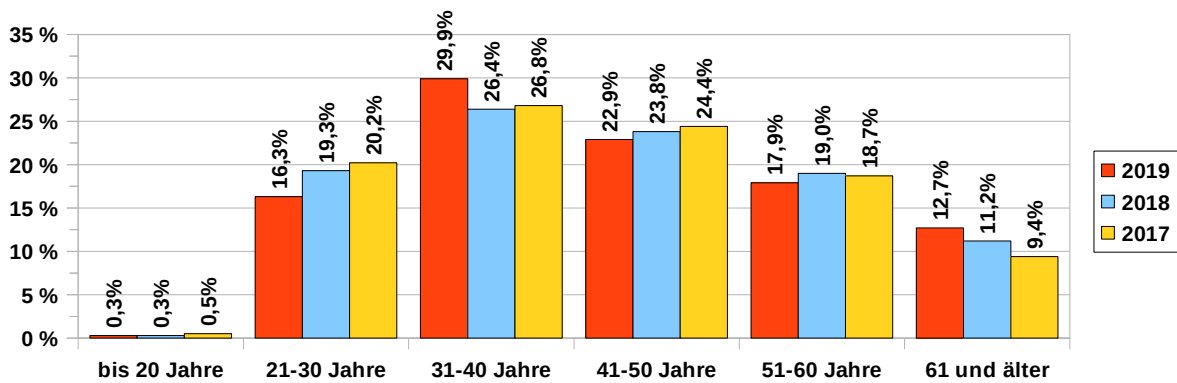


Bild 35: Alter der Ratsuchenden

13.5. Staatsbürgerschaft

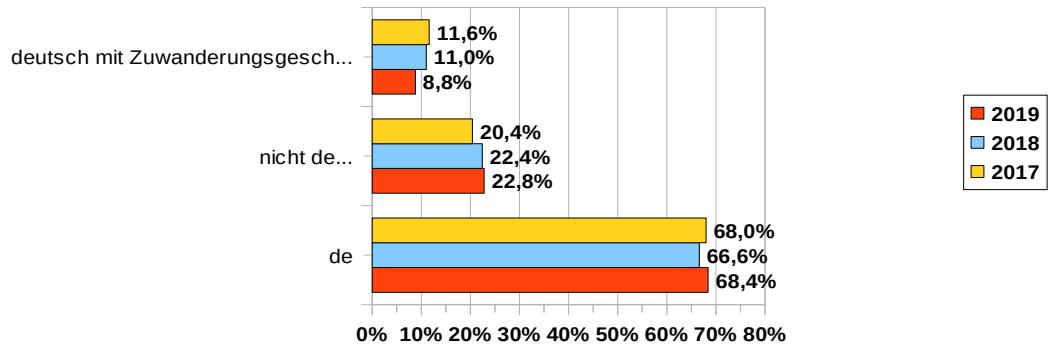


Bild 36: Staatsbürgerschaft

Die Beratungsgespräche mit nicht Deutschen oder Deutschen mit Zuwanderungsgeschichte finden oftmals mit einem Dolmetscher statt, da die Sprachkenntnisse der/des Ratsuchenden für eine komplexe Fachberatung nicht ausreichen. Die Beratungsdauer erhöht sich dadurch.

13.5.1. Nicht deutsche Staatsbürgerschaft

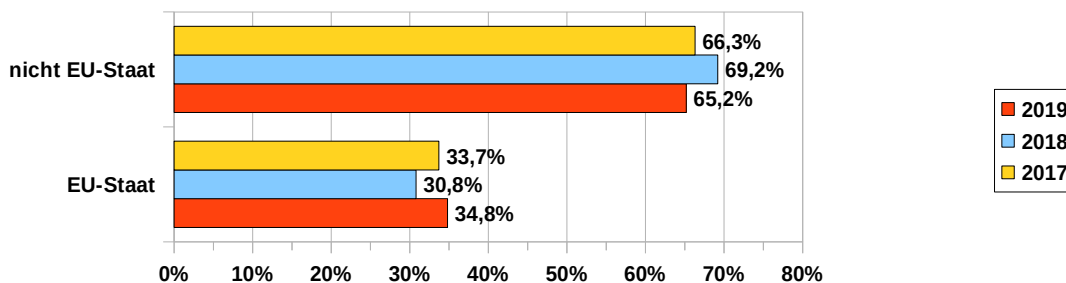


Bild 37: Staatsbürgerschaft

13.6. Familienstand

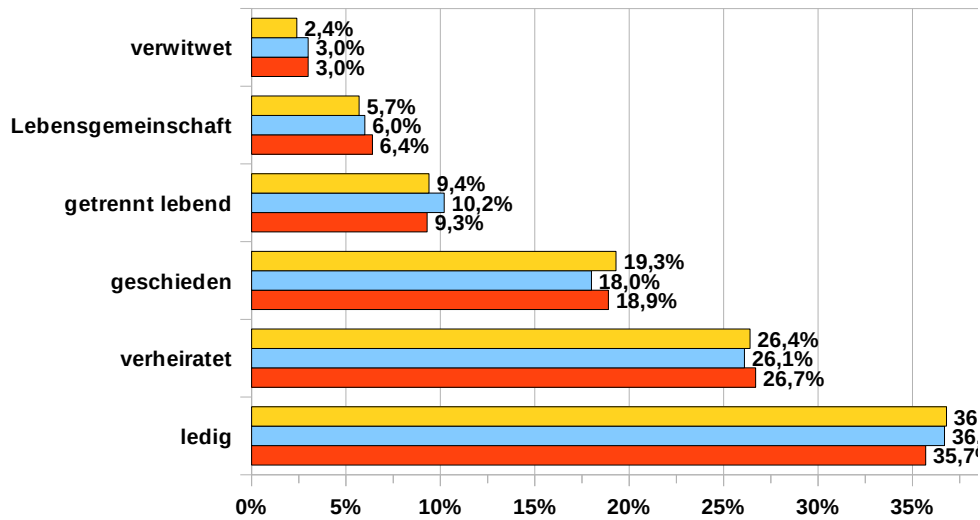


Bild 38: Familienstand

13.7. Anzahl der Haushaltsmitglieder

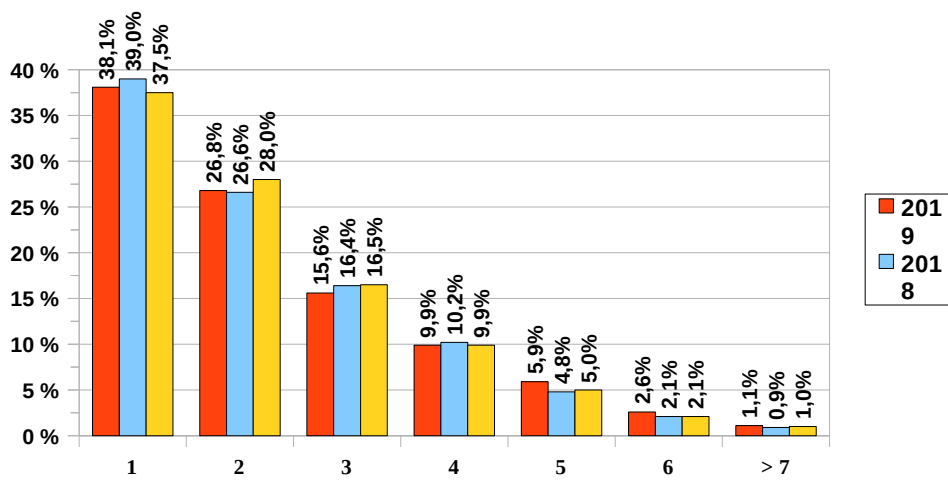


Bild 39: Anzahl der Haushaltsmitglieder

13.8. Alter der Kinder der Ratsuchenden

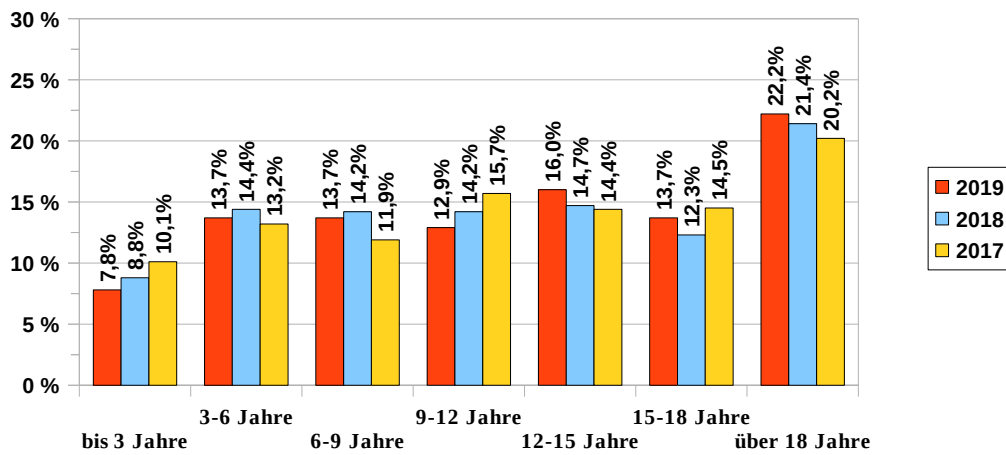


Bild 40: Alter der Kinder der Ratsuchenden

Insgesamt 1.718 Kinder wurden in der statistischen Auswertung erfasst. 846 Klient_innen (56 %) leben mit mindestens einem Kind im Haushalt oder sind für mindestens ein Kind unterhaltsverpflichtet.

13.9. Ausbildungsstand der Ratsuchenden

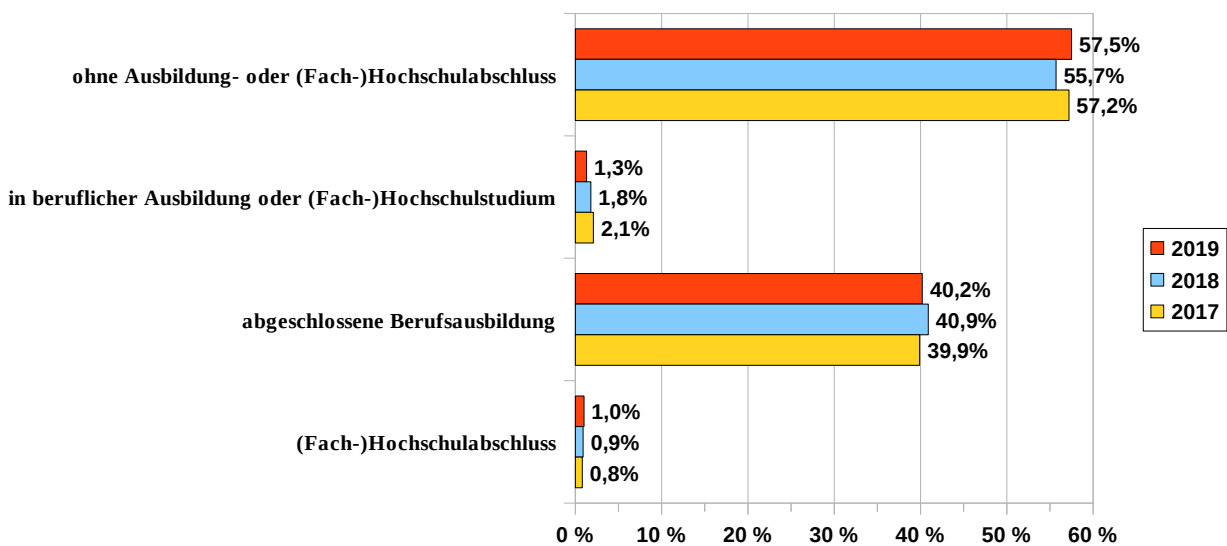


Bild 41: Ausbildung der Ratsuchenden

Über die Hälfte der Ratsuchenden verfügt über keinen Ausbildungsabschluß, weitere ca. 40 % können einen Ausbildungsabschluß nachweisen, verfügen jedoch über ein zu geringes Nettoeinkommen im Verhältnis zu der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen.

13.10. Ursachen der Überschuldung

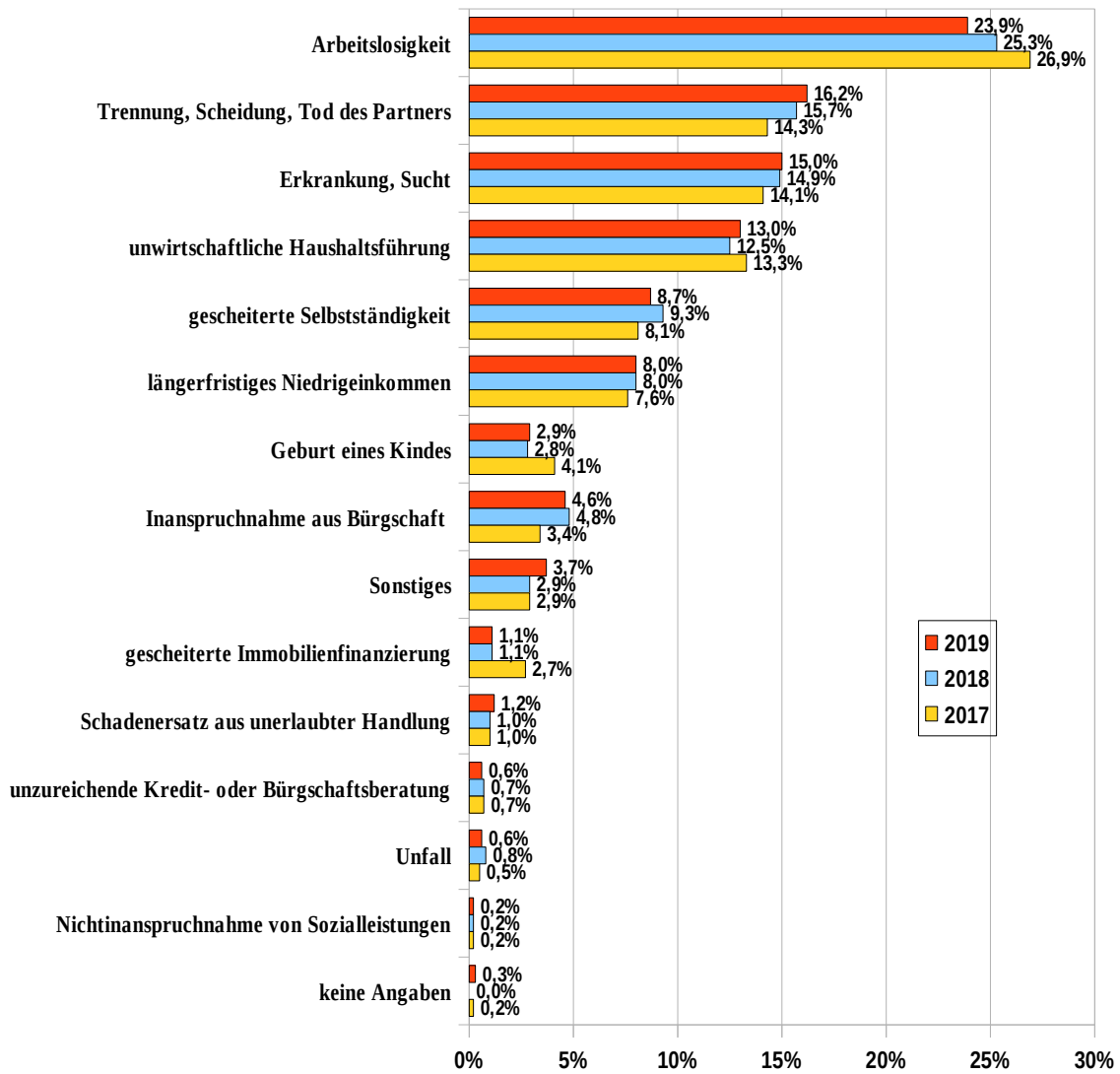


Bild 42: Ursachen der Überschuldung

13.11. Einkommensarten der Ratsuchenden

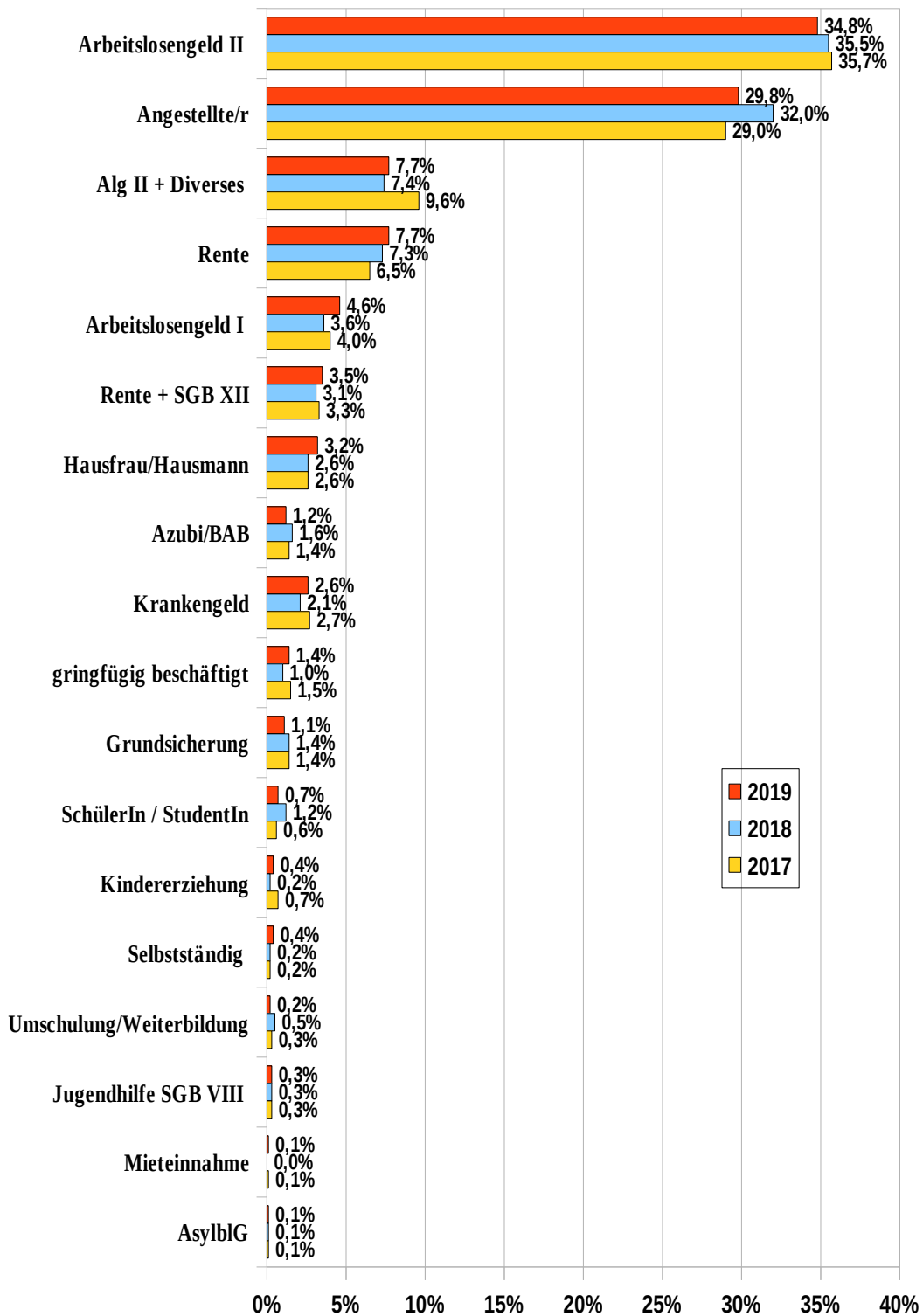


Bild 43: Einkommensarten des Ratsuchenden

13.12. Gläubigerstruktur

13.12.1. Gläubigerstruktur nach Forderungsanteil

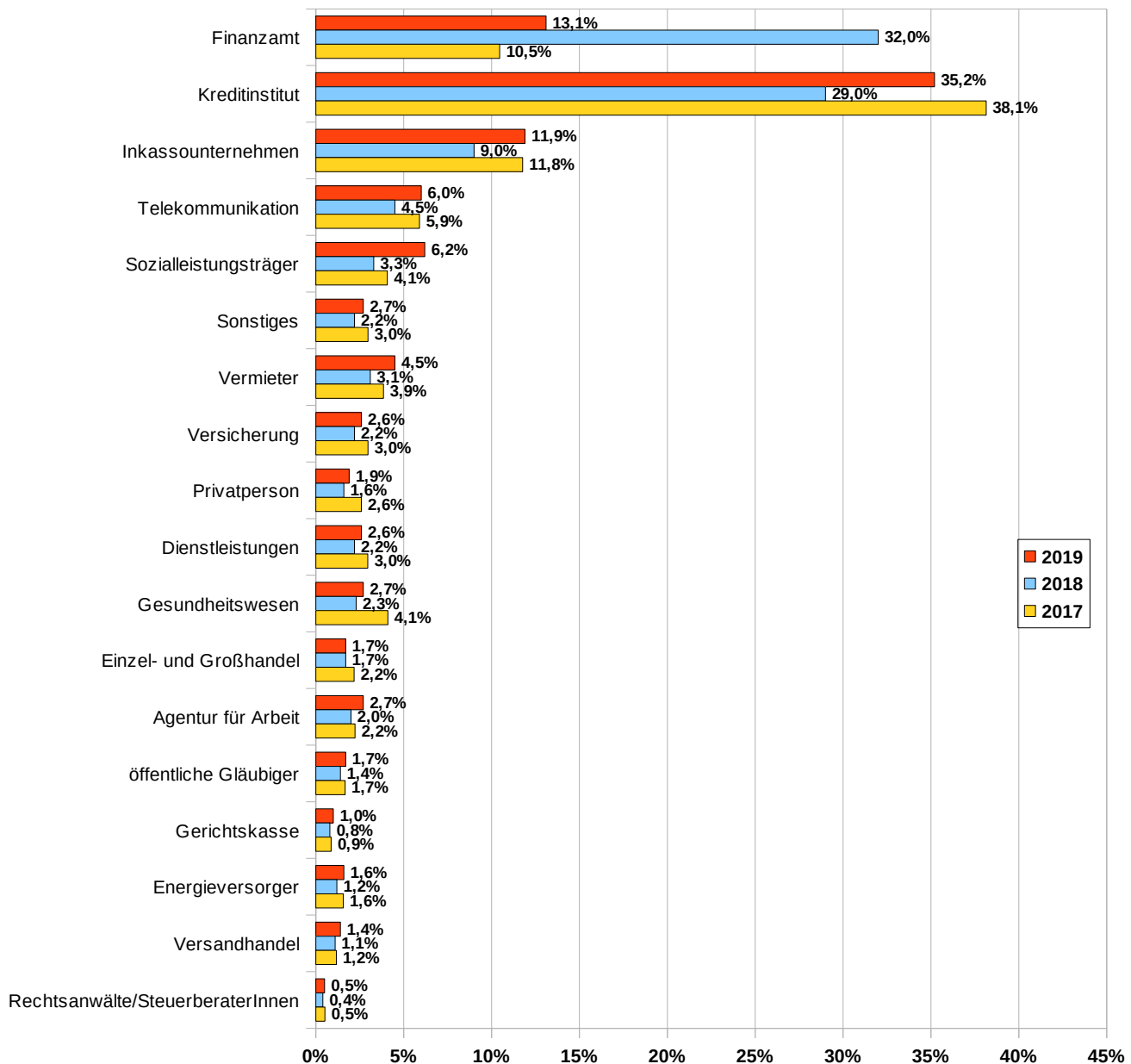
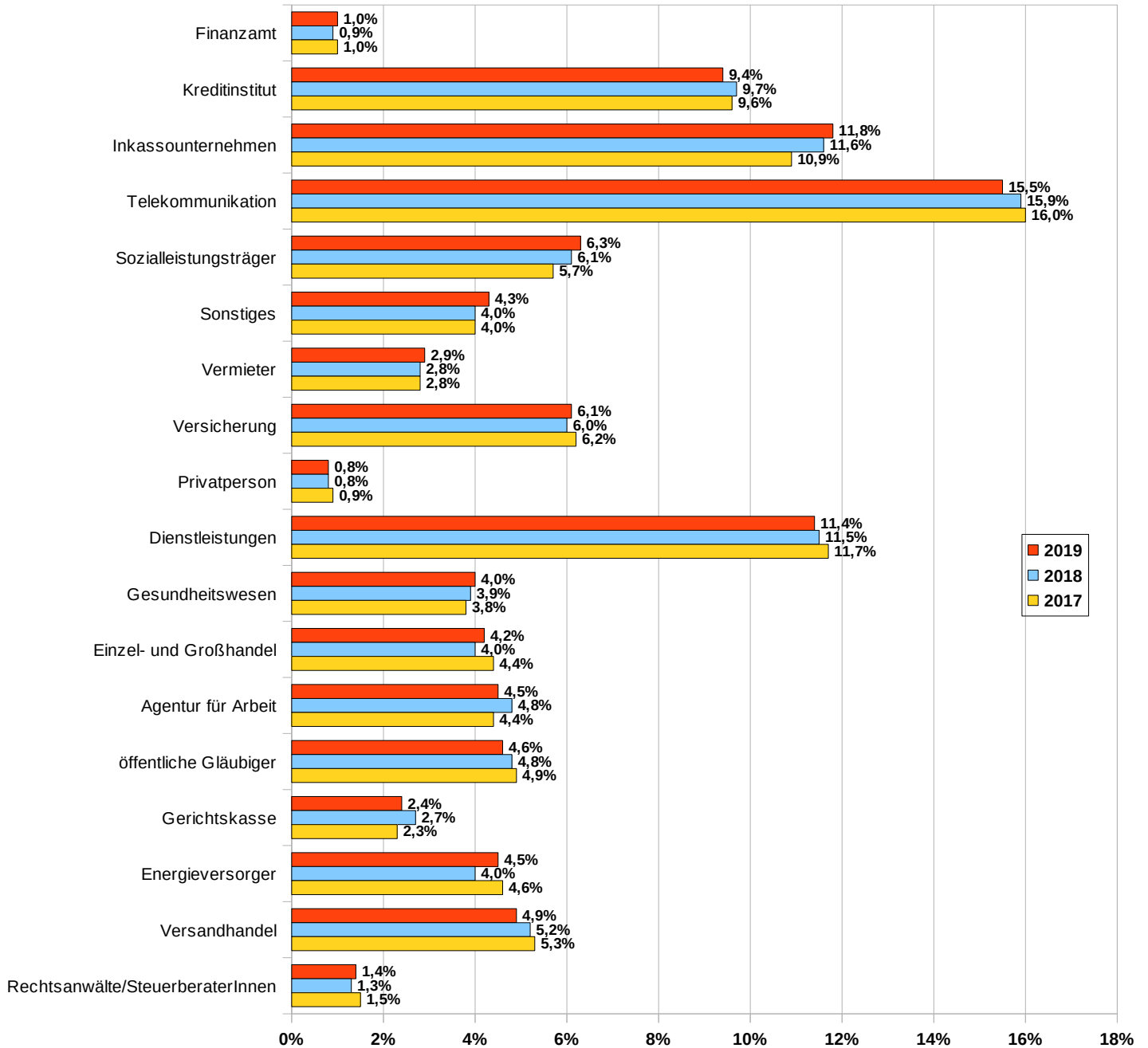


Bild 44: Gläubigerstruktur nach Forderungsanteil

13.12.2. Gläubigerstruktur nach Anzahl



13.13. Anzahl der Einzelforderungen

Insgesamt handelte es sich um **26.445 Einzelforderungen**, die im Laufe des Berichtsjahres statistisch erfasst wurden. Bei 1.789 Beratungsfällen errechnet sich so eine durchschnittliche Gläubigeranzahl von **14,8 pro Beratungsfall**.

13.14. Komm-Struktur nach Postleitzahlen

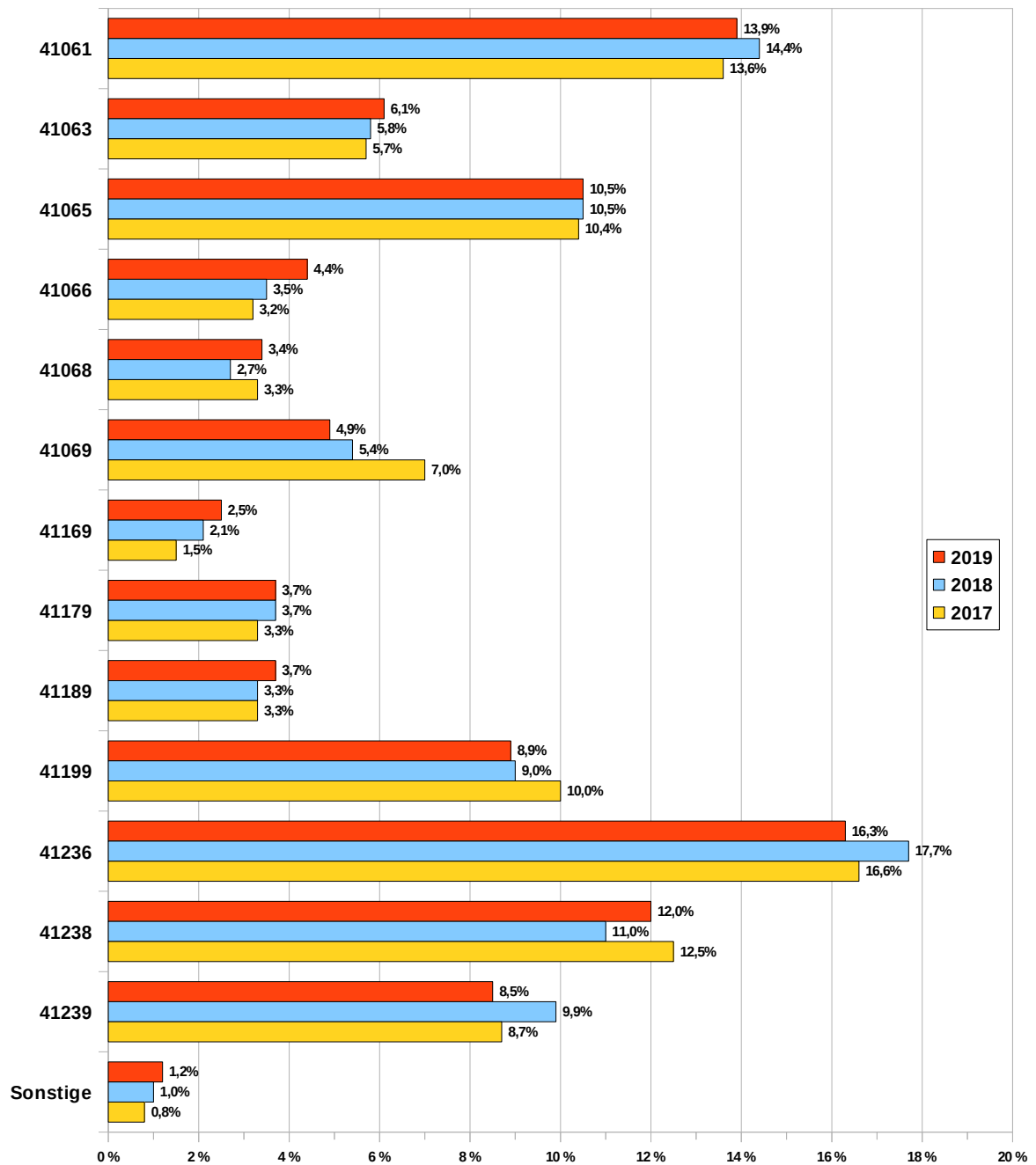


Bild 45: Frequentierung der Beratungsstelle nach Stadtgebieten

13.15. Schuldenregulierung der abgeschlossenen Beratungsfälle

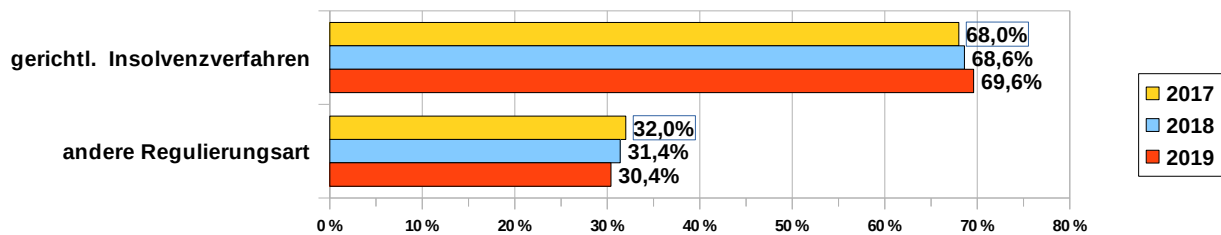


Bild 46: Insolvenzfälle und andere Regulierungsart

13.15.1. Andere Regulierungsarten

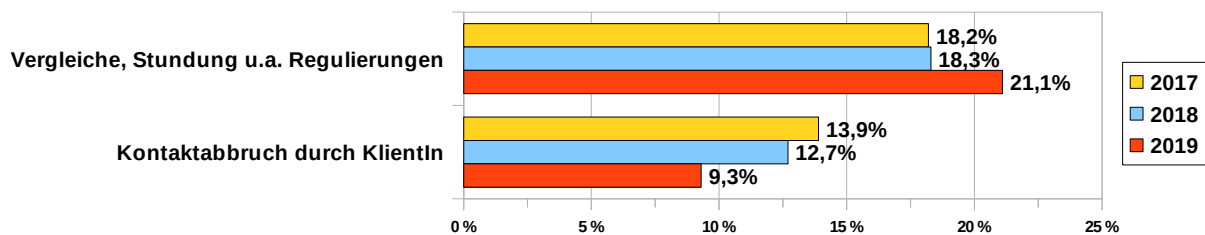


Bild 47: Schuldenregulierungsarten

Von insgesamt 1.789 aktenkundigen Beratungsfällen konnte in 1.387 Fällen (77,5 %) die Beratungstätigkeit im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

14. EU-Restrukturierungsrichtlinie verabschiedet und erster Referentenentwurf zur Umsetzung im deutschen Recht (von Judith Munstein)

Wie bereits im letzten Jahr erwartet, wurde am 20.06.2019 die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur „Restrukturierung und Insolvenz“ verabschiedet, in- folgedessen eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren Laufzeit erreicht werden kann.

Die Richtlinie ist am **16. Juli 2019** in Kraft getreten und verpflichtet den deutschen Gesetzgeber, bis spätestens zum **17.07.2021** ein entsprechendes Gesetz zur nationalen Umsetzung auf den Weg zu bringen, wobei die Vorgaben der EU-Richtlinien dem deutschen Gesetzgeber großen Spielraum lassen.

Mittlerweile hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“ vorgelegt.

Wesentliche Änderungen des Referentenentwurfes beinhalten, dass die Restschuldbefreiung auf drei Jahre verkürzt, auf die Deckung der Verfahrenskosten oder die Erfüllung von Mindestbefriedigungsanforderungen im Hinblick auf die Gläubiger - im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen zu Verkürzungsmöglichkeiten- verzichtet wird.

Die bisherige Sperrfrist für die erneute Erlangung der Restschuldbefreiung in einem zweiten Insolvenzverfahren soll von 10 auf 13 Jahre verlängert werden. Die Fristen für die Speicherung der Daten über das Restschuldbefreiungsverfahren durch Auskunftsteilen (z.B. Schufa) soll von bisher drei auf ein Jahr verkürzt werden, um den Weg für einen schnelleren wirtschaftlichen Neustart freizumachen.

Die Verkürzung der Restschuldbefreiung wird jedoch nicht von „Heute auf Morgen“ erfolgen. Für Insolvenzverfahren, die bis zum **16. Juli 2022** beantragt werden, soll die Restschuldbefreiung sukzessive auf drei Jahre verkürzt werden. Das zumindest sieht der Referentenentwurf vor.

Durch dieses schrittweise Vorgehen soll verhindert werden, dass Schuldnerinnen und Schuldner bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts dazu übergehen, die Antragstellung hinauszuzögern, um sich in den Genuss der dreijährigen Restschuldbefreiung zu bringen. Eine derartige Vorgehensweise würde auch Schuldnerberatungsstellen und Gerichte überlasten, weil dann mit einem Antragsstau zu rechnen wäre.

Zur schrittweisen Verkürzung der Restschuldbefreiung hat das BMJV folgendes **Stufenmodell** entwickelt:

Datum der Insolvenzantragsstellung:	Dauer der regelmäßigen RSB-Frist:
vor dem 17. Dezember 2019	72 Monate (sechs Jahre)
17. Dezember 2019 und 16. Januar 2020	67 Monate (fünf Jahre und sieben Monate)
17. Januar 2020 und 16. Februar 2020	66 Monate (fünf Jahre und sechs Monate)
u.s.w.	
17. Juli 2020 und 16. August 2020	60 Monate (fünf Jahre)
u.s.w.	
17. Juli 2021 und 16. August 2021	48 Monate (vier Jahre)
u.s.w.	
ab 17. Juli 2022	36 Monate (drei Jahre)

Durch das stufenweise Reduzieren der Restschuldbefreiungsfrist wird den Schuldnerinnen und Schuldnern der Anreiz genommen, die Einleitung des Verfahrens aufzuschieben, den für jeden Monat des Zuwartens verkürzt sich die Restschuldbefreiungsfrist stets nur um einen Monat. Da die Summe aus zugewarteter Zeit und Restschuldbefreiungsfrist stets gleich ist, werden die Verfahren bis zum 17. Juli 2022 am selben Tag abschlussreif.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Regelungen des Referentenentwurfes in ein späteres Gesetz übernommen werden, wobei mit der Verabschiebung eines entsprechenden Gesetzes frühestens im Herbst 2020 zu rechnen ist.

(Ende)